

Dieses Vorblatt wurde aus Darstellungsgründen eingefügt
und gehört ausdrücklich nicht zum Umfang des Verkaufsprospektes.

VERKAUFSPROSPEKT

A photograph of a green field with several wind turbines in the background and two brown cows grazing in the foreground. The sky is blue with some light clouds. The wind turbines are white with red accents on the towers. The cows are brown and are grazing on the grass.

BÜRGERWIND HÖRSTEL GMBH & CO. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der Bürgerwindpark Hörstel ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich um die Anlageobjekte. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	18
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	18
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	26
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	30
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	32
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	35
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	37
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	41
6	Investition und Finanzierung	56
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	56
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	65
7	Die Emittentin	78
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	96
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	107
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	115
11	Weitere Pflichtangaben	155
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	156
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	170
14	Glossar	174
15	Schritte zur Beteiligung	178
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	180

***„Was dem Einzelnen unmöglich ist,
das schaffen viele gemeinsam.“***



1 VORWORT

In den Gebieten Uthuisen und Lager Feld in Hörstel ist der Bürgerwindpark Hörstel mit insgesamt 13 Windenergieanlagen, einer installierten Leistung von 50,6 MW und einem Investitionsvolumen von über 77 Mio. € entstanden.

Nach langjährigen Planungen, dem Erhalt der Genehmigungen gemäß Bundesimmissionschutzgesetz Ende 2016 und schließlich über fünf Jahren intensiver Arbeit in der Umsetzungsphase konnten wir die vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen im Jahr 2017 und die neun Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld im Jahr 2018 in Betrieb nehmen. Das Gesamtvorhaben umfasste auch die Errichtung eines eigenen Umspannwerks und gehört zu den größten Windparkinvestitionen im Kreis Steinfurt. Im Juni 2020 konnte auch die technisch erforderliche Turmsanierung der Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld, die durch den Anlagenhersteller durchgeführt und erstattet wurde, erfolgreich abgeschlossen werden.

Von der ersten Idee bis zur ersten Strom-einspeisung haben wir dabei konsequent die Kernpunkte unseres gemeinsamen Projektes verfolgt: Windenergie umsichtig und verträglich ausbauen, Wertschöpfung und Entscheidungskompetenz dauerhaft vor Ort behalten, statt Standorte an auswärtige Investoren zu vergeben, und insbesondere den Gedanken eines lokal verankerten Bürgerwindparks verwirklichen: Wir sind überzeugt, dass es für ein langfristig erfolgreiches Projekt unbedingt dazugehört, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort konzeptionell und auch finanziell einzubinden.

Mit den Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen war der wichtigste Baustein erreicht, die Phase der Projektierungsarbeit aber noch nicht beendet: Das für die Gesamtfinanzierung notwendige Eigenkapital wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch durch ein lokales Bankenconsortium zwischenfinanziert. Die Zwischenfinanzierung soll nun durch die Kommanditeinlagen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger ersetzt werden. Die Kapitalanteile sollen dadurch breit gestreut werden und den ländlichen Raum – dem wir uns stark verbunden fühlen – stärken.

Diese Vorgehensweise hat uns eine frühe Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und damit Aufnahme der Stromproduktion ermöglicht. Das bedeutet für Sie, dass Sie nun in einen bereits im Betrieb befindlichen Windpark investieren können.

Der Kreis Steinfurt verfolgt das ehrgeizige Ziel, bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden. Ohne die Windenergie ist das nicht zu schaffen.

Der Bürgerwindpark Hörstel ist nun ein Teil dieser lokalen Energiewende im Kreis Steinfurt. Unser Bürgerwindpark produziert sauberen Strom für rd. 29.000 Haushalte und spart dabei jährlich ca. 65 Mio. kg CO₂ ein.

Wir laden Sie, liebe Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Uthuisen, Lager Feld und Birgte sowie Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger aus Hörstel, herzlich ein, sich als Kommanditisten an der regionalen Energieerzeugung in Bürgerhand direkt zu beteiligen und damit eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben.

Seien Sie dabei - wir freuen uns auf Sie!

Hörstel, 27.05.2021

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH



Bernhard Wieker Theresa Ungru Hermann Willers

2 UNSER ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 13 Windenergieanlagen und einer Nennleistung von insgesamt 50,6 MW
 - **Gebiet Uthuisen:**
4 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 mit einer Nennleistung von je 3,2 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 110 m

Erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen: 3. Quartal 2017
 - **Gebiet Lager Feld:**
9 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 159 m

Erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen: 1. - 3. Quartal 2018
- Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Hörstel
97.860.000 kWh (2021 – 2031)
97.610.000 kWh (2032 – 2038)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 77.700.000 €
- Finanzierung:
13.000.000 € Eigenkapital (rd. 17 %),
62.040.000 € Fremdmittel (rd. 80 %),
2.660.000 € Liquiditätsüberschuss aus der Investitionsphase (rd. 3 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,79 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **4. Quartal 2016**
Erhalt der BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Hörstel sowie der Baugenehmigung für das Umspannwerk
- **2. Quartal 2017**
Fertigstellung des Umspannwerks sowie der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.) und der Fundamente
- **3. Quartal 2017**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen
- **1. – 3. Quartal 2018**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld
- **4. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2020**
Sanierung der Hybridtürme im Gebiet Lager Feld
- **2. Halbjahr 2021 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 13.000.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG:
 - a) Vorzugsweise für Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Uthuisen, Lager Feld und Birgte sowie für Bürger der Stadt Hörstel und für die Stadt Hörstel selbst.
 - b) Bei nicht ausreichendem Zeichnungsinteresse aus dem genannten Kreis sollen weitere Personen aus dem Kreis Steinfurt (vorzugsweise Altkreis Tecklenburg), insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen werden.
- Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens. Es ist sicherzustellen, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035, möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 165 – 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 7,95 € je kWh (2021 – 2037) bzw. 4,00 Cent je kWh (2038) im Gebiet Uthuisen sowie 7,33 € je kWh im Gebiet Lager Feld über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2021 – 2038) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2022 – 2028:	10 %
2029 – 2035:	11 %
2036 – 2038:	25 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 222 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2021 – 2038) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

3 ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel

Telefon: 05454 – 5030 990
Telefax: 05454 – 5030 999

Sitz der Gesellschaft: Hörstel, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 41 – 55) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



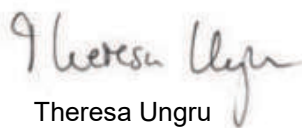
Erklärung

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 27.05.2021

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
vertreten durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer
Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers


Theresa Ungru


Bernhard Wieker


Hermann Willers

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 DIE VERMÖGENSANLAGE

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und ist auf Seite 7 im Kapitel 2 „Unser Angebot im Überblick“ unter „Beteiligungsmöglichkeit“ dargestellt.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035, möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 14 Jahre. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 41 – 55 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 41 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 13.000.000 € betragen und vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon hat die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, bereits einen Anteil in Höhe von 2.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 13.000.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 12.998.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 12.998 Kommanditanteile ausgeben.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.



Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagegesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2035, möglich. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5 a VermAnlG für jeden Anleger mehr als 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH) kann den Anleger gemäß § 14 Abs. 2 sowie nach Beirats- bzw. Gesellschafterbeschluss gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 166 – 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Gesellschaft ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen.
- Die Abtretung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres möglich.
- Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil ohne Rest durch 1.000 teilbar) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.
- Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat, verweigert werden. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil ohne Rest durch 1.000 teilbar) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 53 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
Tecklenburger Straße 5
48477 Hörstel

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.



Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 13.000.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor. Bei Überzeichnung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Anteile bis auf die Mindestzeichnungssumme von 1.000 € zu kürzen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Bürgerwindpark Hörstel mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Einzelheiten der Zahlung

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von 14 Tagen auf das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE66 4035 1060 0074 4640 17
BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenem Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Emittentin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sollten aus Gründen, die in der Person des Anlegers liegen, für die Emittentin bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen (z. B. durch um-

fangreichere Prüfungsanforderungen im Falle der Beteiligung einer Stadt oder Gemeinde), sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich eines möglichen entstehenden Gewerbesteuernachteils der Emittentin, der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 167 – 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und einen fachkundigen Sachverständigen hinzuziehen, sind die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens von der Emittentin und dem ausscheidenden Kommanditisten gemäß den Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen. Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen. Zudem haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil, der durch den Erbfall entsteht, auszugleichen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf seine jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe der von ihm übernommenen Einlage beschränkt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Somit beträgt die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen 0 €, entsprechend 0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der Vermögensanlage.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 6 d) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz bzw. gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bei Ausscheiden aufgrund eines Ausschlusses aus der Gesellschaft auf Basis des Buchwerts sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf den Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) wie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung im Falle des Ausscheidens des Kommanditisten bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 41 – 55) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 16.12.2016 und 28.12.2016), damit der bereits in Betrieb befindliche Windpark weiter betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 44 – 45 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes „Bürgerwindpark Uthuisen GbR“ vom 26.09.2017, Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes „Bürgerwindpark Lager Feld GbR“ vom 19.09.2017, Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes „Birgter Bürgerwindpark GbR“ vom 18.09.2017, Kaufverträge für die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen vom 27.07.2016 mit Nachträgen vom 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 sowie für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld vom 21.03.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 12.01.2018, 15.05.2018 und 12.12.2019, Wartungsverträge für die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen vom 27.07.2016 sowie für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld vom 06.04.2017 mit Zusatz-

vereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018, Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 02.07.2015, Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 05.05.2015 bis 05.04.2017, Nutzungsvertrag für die Umspannwerksfläche vom 01.07.2016, Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen vom 27.06.2016 und 15.07.2016, Verträge über Kompensationsmaßnahmen vom 11.05.2017 und 19.06.2017, Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk vom 01.04.2017, Dienstleistungsvereinbarung für das Umspannwerk vom 16.05.2017, Gestattungsverträge zur Verlegung von Leitungen mit der Stadt Hörstel vom 28.07.2016 und mit der Stadt Rheine vom 23.03.2017, Betriebsführungsvertrag vom 29.12.2020) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreiber-gesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 43 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 52 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).

- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 74.068.715 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten und Vorräte in Höhe von 3.631.285 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel sowie der Liquiditätsüberschuss aus der Investitionsphase in Höhe von insgesamt 77.700.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreiber-gesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 43 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Vor- und Zwischenfinanzierung durch kurzfristige Fremdmittel (siehe Seiten 62 und 63 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) auf der Grundlage der im Zeitraum vom 06.03.2015 bis 29.12.2016 abgeschlossenen Nachrangdarlehen der Gründungskommanditistin (Bürgerwind Hörstel GmbH), der Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie von 56 Privatpersonen und einer juristischen Person (Projektvorfinanzierung I), am 28.06.2017 abgeschlossenen fünf Kreditverträge mit Bank I – IV (Projektvorfinanzierung II zur Vorfinanzierung von Eigenkapital), am 28.06.2017 abgeschlossenen fünf Kreditverträge mit Bank I – IV (Projektvorfinanzierung III zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen), sowie am 28.06.2017 abgeschlossenen vier Kreditverträge mit Bank I – IV (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer).
- die gesicherte Finanzierung durch langfristige Fremdmittel auf der Grundlage der am 22.09.2017, 07.03.2018 und 27.08.2018 abgeschlossenen langfristigen Darlehen sowie Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I - X; ausgereicht über die Banken I – V, siehe hierzu die Darstellung der Finanzierung auf den Seiten 59 – 61 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) in Höhe von insgesamt 62.040.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreiber-gesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage der Netzanschlusszusagen der Westnetz GmbH vom 26.09.2016, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreiber-gesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 50 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).

- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im errichteten Bürgerwindpark Hörstel auf Basis der für die Berechnungen verwendeten Ertragsgutachten (Gutachten II für das Gebiet Uthuisen: Ingenieurbüro PLANKon vom 07.09.2016 mit Nachtrag vom 05.06.2020 sowie Gutachten I für das Gebiet Lager Feld: GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 15.11.2016), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs (2014/2017) zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 45 und 46 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 52 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2035) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 47 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert: Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 41 - 55) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Daher werden im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung im Falle des Ausscheidens des Kommanditisten bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2021 – 2038). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen die bereits errichteten Windenergieanlagen, die Netzanbindung und das Umspannwerk, die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Ab dem Jahr 2035 entstehen keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr, so dass das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Bei den dargestellten Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. Zudem sind Anlagen im Bau für die Planung und Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) unter der Position „Vorräte“ berücksichtigt.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten zur Abgrenzung von Kosten vor dem jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wurden nachfolgend die Kapitalkonten II (Verlustvortragkonto) und III (Verrechnungskonto) der Gesellschafter gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die Verbindlichkeiten für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals (siehe auch die Tabelle „Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel“ auf Seite 57 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) sowie die langfristigen Verbindlichkeiten durch die Darlehen I – X (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 56 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“), dargestellt.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 31.12.2020 bzw. in der Zwischen-Bilanz zum 31.03.2021 (siehe Seite 136 bzw. 139 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose						
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. Netzanbindung, Umspannwerk	4.079.319	3.749.248	3.419.176	3.089.105	2.759.033	2.428.961	2.098.890
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen	53.873.336	49.627.185	45.381.033	41.134.881	36.888.730	32.642.578	28.396.426
II. Finanzanlagen							
1. Genossenschaftsanteil	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144
Anlagen gesamt	57.962.800	53.386.576	48.810.353	44.234.130	39.657.907	35.081.683	30.505.460
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte	570.000	0	0	0	0	0	0
II. Kasse, Bankguthaben	4.764.484	5.074.278	4.866.857	4.658.066	4.498.266	4.386.963	4.282.135
C. Rechnungsabgrenzungsposten	359.720	341.198	323.998	308.122	293.568	280.338	268.430
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	63.657.004	58.802.052	54.001.209	49.200.318	44.449.741	39.748.984	35.056.026
Passiva	€	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital							
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-979.685	-2.173.453	-3.319.003	-4.470.667	-5.578.263	-6.642.469	-7.705.496
1. Entnahmen	0	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000
2. Gewinn/Verlust	-153.674	106.232	154.450	148.336	192.404	235.794	236.973
Summe Eigenkapital	12.020.315	10.826.547	9.680.997	8.529.333	7.421.737	6.357.531	5.294.504
B. Rückstellungen							
I. Rückstellungen für Rückbau	570.140	721.728	879.206	1.042.751	1.212.542	1.388.764	1.571.604
C. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute							
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	51.066.549	47.253.777	43.441.005	39.628.233	35.815.461	32.002.689	28.189.917
Summe Passiva	63.657.004	58.802.052	54.001.209	49.200.318	44.449.741	39.748.984	35.056.026

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern. Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken.

Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen. Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf der Seite 145 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die Positionen der prognostizierten Vermögenslage weiter erläutert.

Prognose										
31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.768.818	1.438.747	1.108.675	778.603	448.532	118.460	0	0	0	0	0
24.150.275	19.904.123	15.657.971	11.411.820	7.165.668	3.089.438	0	0	0	0	0
10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144
25.929.237	21.353.014	16.776.790	12.200.567	7.624.344	3.218.042	10.144	10.144	10.144	10.144	10.144
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.121.484	3.701.270	3.325.225	2.882.942	3.020.340	3.161.821	3.155.797	2.683.248	3.650.367	4.588.645	4.684.221
257.846	248.585	240.646	234.031	228.739	224.770	222.124	220.801	220.801	220.801	220.801
0	0	0	0	1.423.422	2.683.659	2.899.767	382.864	0	0	0
30.308.567	25.302.868	20.342.662	15.317.541	12.296.844	9.288.292	6.287.832	3.297.057	3.881.312	4.819.590	4.915.166
31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000
-8.829.836	-10.219.431	-11.570.751	-12.995.721	-14.423.422	-15.683.659	-15.899.767	-13.382.864	-12.667.548	-11.989.881	-12.004.519
-1.300.000	-1.430.000	-1.430.000	-1.430.000	-1.430.000	-1.430.000	-1.430.000	-1.430.000	-3.250.000	-3.250.000	-3.250.000
175.659	40.405	78.680	5.031	2.299	169.762	1.213.892	3.946.903	3.965.317	3.927.667	3.235.361
4.170.164	2.780.569	1.429.249	4.279	0	0	0	0	332.452	1.010.119	995.481
1.761.259	1.957.927	2.161.812	2.373.126	2.592.083	2.818.905	3.053.819	3.297.057	3.548.860	3.809.471	3.919.685
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24.377.145	20.564.373	16.751.601	12.940.135	9.704.761	6.469.387	3.234.013	0	0	0	0
30.308.567	25.302.868	20.342.662	15.317.541	12.296.844	9.288.292	6.287.832	3.297.057	3.881.312	4.819.590	4.915.166

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG 2014/2017 aus den Erlösen aus Stromverkauf sowie aus den Erlösen durch die Kostenerstattung der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit dem Anschluss des Bürgerwindparks Altenrheine an das Umspannwerk der Emittentin. Zins-einnahmen werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht prognostiziert. Im Jahr 2022 wird mit einem Verkaufserlös aus der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) gerechnet. Für das Jahr 2021 wird das Guthaben bei Kreditinstituten bis 31.12.2020 berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2021 die weitere Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger geplant. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Zwischen-Bilanzpositionen per 31.12.2020 „Forderungen aus Lieferung und Leistung“ sowie „Sonstige Vermögensgegenstände“, siehe Zwischen-Bilanz zum 31.12.2020, Aktiva, auf der Seite 136 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Zwischen-Bilanzpositionen „Sonstige Rückstellungen“,

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“, „Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären“, „Sonstige Verbindlichkeiten“ und „Passive latente Steuern“, siehe Zwischen-Bilanz zum 31.12.2020, Passiva, auf der Seite 136 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“), Gewerbesteuer, Investitionen/Vorräte, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die Darlehen sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2035 soll die vollständige Tilgung der Darlehen erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2022 – 2028:	10 %
2029 – 2035:	11 %
2036 – 2038:	25 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 222 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2021 – 2038) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen oder aus dem Verkauf der Projektrechte aus der Projektierung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögens-

anlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 147 – 149 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 – 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2021 – 2038 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Der jährliche DSCR in der Planungsrechnung liegt lediglich im Jahr 2021 aufgrund von Sondereffekten (Einzahlungen der Kommanditeinlagen, Sonstige Cash-Flow-Änderungen und Tilgung der Projektvorfinanzierung III) unter 1,0, im weiteren Planungszeitraum jedoch stets über 1,0. Aufgrund des Guthabens bei Kreditinstituten zum 31.12.2020 ist die Emittentin dennoch in der Lage, im Jahr 2021 den Kapitaldienst vollständig zu bedienen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre im Planungszeitraum (2021 – 2035) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,26 ermittelt.

	Prognose									
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	25.716.817	8.007.308	7.437.415	7.437.526	7.437.639	7.437.755	7.437.874	7.437.995	7.438.120	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	10.171.375	1.576.427	1.600.685	1.679.107	1.706.927	1.735.000	1.805.066	1.937.712	2.145.400	
Erweiterter Cash-Flow	15.545.442	6.430.880	5.836.731	5.758.418	5.730.712	5.702.754	5.632.808	5.500.284	5.292.720	
Kapitaldienst	21.333.473	4.821.086	4.744.151	4.667.209	4.590.512	4.514.058	4.437.636	4.360.934	4.282.935	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	0,73	1,33	1,23	1,23	1,25	1,26	1,27	1,26	1,24	

	Prognose									
	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	7.438.248	7.438.380	7.418.514	7.418.652	7.418.793	7.418.938	7.419.086	7.419.239	6.389.444	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	2.179.136	2.333.476	2.385.897	2.447.629	2.660.954	3.161.823	3.201.968	3.230.960	3.043.869	
Erweiterter Cash-Flow	5.259.112	5.104.903	5.032.617	4.971.023	4.757.840	4.257.115	4.217.119	4.188.278	3.345.575	
Kapitaldienst	4.205.157	4.117.186	3.465.220	3.399.542	3.333.864	3.299.663	0	0	0	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,25	1,24	1,45	1,46	1,43	1,29				

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33
1. Erlöse aus Stromverkauf	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000
2. Sonstige Erlöse	116.203	686.308	116.415	116.526	116.639	116.755	116.874	116.995
3. Zinseinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	12.998.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2020	10.552.515	0	0	0	0	0	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	5.281.615	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	36.269.332	8.007.308	7.437.415	7.437.526	7.437.639	7.437.755	7.437.874	7.437.995
Auszahlungen								
7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815
8. Kaufmännische Betriebsführung	102.826	104.883	106.981	109.120	111.303	113.529	115.799	118.115
9. Technische Betriebsführung	123.212	125.677	128.190	130.754	133.369	136.036	138.757	141.532
10. Direktvermarktungskosten	48.930	49.909	50.907	51.925	52.963	54.023	55.103	56.205
11. Betriebliche Ausgaben	952.136	1.010.321	1.023.798	1.100.624	1.118.236	1.136.173	1.203.203	1.340.462
12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	8.680.226	0	0	0	0	0	0	0
13. Gewerbesteuer	115.183	144.466	149.637	145.511	149.883	154.067	151.031	140.224
14. Investitionen / Vorräte	7.688	0	0	0	0	0	0	0
15. Kapitaldienst	21.333.473	4.821.086	4.744.151	4.667.209	4.590.512	4.514.058	4.437.636	4.360.934
16. Avalprovisionen Anlagenrückbau	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	10% 1.300.000	10% 1.300.000	10% 1.300.000	10% 1.300.000	10% 1.300.000	10% 1.300.000	10% 1.300.000
Summe Auszahlungen	31.504.848	7.697.514	7.644.836	7.646.317	7.597.439	7.549.058	7.542.701	7.598.646
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	4.764.484	309.794	-207.421	-208.791	-159.800	-111.303	-104.828	-160.651
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	4.764.484	5.074.278	4.866.857	4.658.066	4.498.266	4.386.963	4.282.135	4.121.484
20. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage Kapitaldienstreserve	-127.217	-37.949	-37.949	-37.949	-37.949	-37.949	-37.949	-37.949
kumulierte Rücklage	2.398.233	2.360.283	2.322.334	2.284.385	2.246.436	2.208.487	2.170.538	2.132.589
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Liquiditätsreserve	2.366.252	2.713.995	2.544.523	2.373.681	2.251.830	2.178.475	2.111.597	1.988.895

4 Die Vermögensanlage

Prognose											
2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	Gesamt	
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	4,00 / 7,33	
7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	6.363.000	130.700.000	
117.120	117.248	117.380	117.514	117.652	117.793	117.938	118.086	118.239	26.444	2.588.128	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.998.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.552.515	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.281.615	
7.438.120	7.438.248	7.438.380	7.418.514	7.418.652	7.418.793	7.418.938	7.419.086	7.419.239	6.389.444	162.120.258	
146.420	146.420	146.420	146.020	146.020	146.020	146.020	146.020	146.020	127.260	2.321.160	
120.477	122.887	125.345	127.502	130.052	132.653	135.307	138.013	140.773	125.141	2.180.706	
144.363	147.250	150.195	152.781	155.836	158.953	162.132	165.375	168.682	149.951	2.613.047	
57.329	58.476	59.645	60.683	61.897	63.134	64.397	65.685	66.999	68.339	1.046.549	
1.517.081	1.541.425	1.705.737	1.757.221	1.786.309	1.815.952	1.846.162	1.876.949	1.906.127	1.903.316	26.541.233	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.680.226	
128.372	131.321	114.777	110.332	136.157	312.883	776.448	778.569	771.002	638.504	5.048.367	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.688	
4.282.935	4.205.157	4.117.186	3.465.220	3.399.542	3.333.864	3.299.663	0	0	0	79.572.626	
31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	564.435	
11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	25%	25%	25%	222%	
1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	1.430.000	3.250.000	3.250.000	3.250.000	28.860.000	
7.858.335	7.814.293	7.880.662	7.281.117	7.277.171	7.424.817	7.891.486	6.451.968	6.480.960	6.293.869	157.436.037	
-420.215	-376.045	-442.283	137.397	141.481	-6.024	-472.548	967.119	938.278	95.575	4.684.221	
3.701.270	3.325.225	2.882.942	3.020.340	3.161.821	3.155.797	2.683.248	3.650.367	4.588.645	4.684.221	4.684.221	
-37.949	-36.047	-325.983	-32.839	-32.839	-17.100	-1.649.832	0	0	0	0	
2.094.640	2.058.593	1.732.610	1.699.771	1.666.932	1.649.832	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	1.649.832	756.618	756.618	756.618	3.919.685	
0	0	0	0	0	0	1.649.832	2.406.449	3.163.067	3.919.685	3.919.685	
1.606.629	1.266.632	1.150.332	1.320.569	1.494.889	1.505.965	1.033.417	1.243.918	1.425.578	764.536	764.536	

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33
1. Erlöse aus Stromverkauf	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000
Umsatzerlöse insgesamt	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.321.000
Sonstige betriebliche Erträge								
2. Kostenerstattung Umspannwerk	116.203	116.308	116.415	116.526	116.639	116.755	116.874	116.995
Summe betriebliche Erlöse	7.437.203	7.437.308	7.437.415	7.437.526	7.437.639	7.437.755	7.437.874	7.437.995
Aufwendungen								
3. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815	109.815
4. Kaufmännische Betriebsführung	102.826	104.883	106.981	109.120	111.303	113.529	115.799	118.115
5. Technische Betriebsführung	123.212	125.677	128.190	130.754	133.369	136.036	138.757	141.532
6. Direktvermarktungskosten	48.930	49.909	50.907	51.925	52.963	54.023	55.103	56.205
Rohergebnis	7.052.419	7.047.024	7.041.523	7.035.912	7.030.189	7.024.352	7.018.399	7.012.328
Betriebliche Aufwendungen								
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	370.246	441.515	447.964	517.648	528.001	538.561	598.092	708.649
8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	50.000	51.000	52.020	53.060	54.122	55.204	56.308	57.434
9. Strombezug, Umspannwerk	123.716	126.190	128.714	131.288	133.914	136.592	139.324	142.111
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	104.000	106.080	108.202	110.366	112.573	114.824	117.121	119.463
11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen	304.019	304.058	304.098	304.139	304.180	304.222	304.265	323.389
12. Gründungsaufwand - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	971.982	1.028.843	1.040.998	1.116.501	1.132.789	1.149.404	1.215.110	1.351.047
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	4.576.321	4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.576.223
Betriebliches Ergebnis	1.504.116	1.441.958	1.424.302	1.343.187	1.321.176	1.298.725	1.227.066	1.085.058
14. Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
15. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten / Verwahrgeld	23.072	24.621	23.584	22.540	21.741	21.185	20.661	19.857
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.342.309	983.693	907.795	831.897	755.999	680.101	604.203	528.305
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357
17. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	145.867	151.588	157.479	163.545	169.791	176.221	182.841	189.655
18. Gewerbesteuer	115.183	144.466	149.637	145.511	149.883	154.067	151.031	140.224
Ergebnis	-153.674	106.232	154.450	148.336	192.404	235.794	236.973	175.659
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	0%	3%	3%	3%	3%	4%	4%	3%

4 Die Vermögensanlage

Prognose										
2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,95 / 7,33 7.321.000	7,95 / 7,33 7.321.000	7,95 / 7,33 7.321.000	7,95 / 7,33 7.301.000	7,95 / 7,33 7.301.000	7,95 / 7,33 7.301.000	7,95 / 7,33 7.301.000	7,95 / 7,33 7.301.000	7,95 / 7,33 7.301.000	4,00 / 7,33 6.363.000	130.700.000
7.321.000	7.321.000	7.321.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	7.301.000	6.363.000	130.700.000
117.120	117.248	117.380	117.514	117.652	117.793	117.938	118.086	118.239	26.444	2.018.128
7.438.120	7.438.248	7.438.380	7.418.514	7.418.652	7.418.793	7.418.938	7.419.086	7.419.239	6.389.444	132.718.128
146.420	146.420	146.420	146.020	146.020	146.020	146.020	146.020	146.020	127.260	2.321.160
120.477	122.887	125.345	127.502	130.052	132.653	135.307	138.013	140.773	125.141	2.180.706
144.363	147.250	150.195	152.781	155.836	158.953	162.132	165.375	168.682	149.951	2.613.047
57.329	58.476	59.645	60.683	61.897	63.134	64.397	65.685	66.999	68.339	1.046.549
6.969.531	6.963.215	6.956.774	6.931.528	6.924.847	6.918.032	6.911.082	6.903.994	6.896.765	5.918.754	124.556.666
823.389	839.857	996.161	1.037.619	1.058.371	1.079.538	1.101.129	1.123.152	1.145.615	1.182.015	14.537.520
58.583	59.755	60.950	62.169	63.412	64.680	65.974	67.293	68.639	70.012	1.070.616
144.953	147.852	150.809	156.712	159.846	163.043	166.304	169.630	173.022	176.483	2.670.503
121.853	124.290	126.775	129.311	131.897	134.535	137.226	139.970	142.770	145.625	2.226.880
377.564	377.610	377.656	376.704	376.752	376.802	376.852	376.904	376.081	329.181	6.174.478
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000
1.526.342	1.549.363	1.712.352	1.762.514	1.790.278	1.818.598	1.847.485	1.876.949	1.906.127	1.903.316	26.699.998
4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.576.223	4.406.302	3.207.898	0	0	0	0	62.528.977
866.965	837.629	668.199	592.791	728.267	1.891.536	5.063.598	5.027.045	4.990.637	4.015.437	35.327.692
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17.756	15.876	0	0	0	0	0	0	0	0	210.895
452.407	376.509	305.721	229.846	164.168	98.490	65.650	0	0	0	8.327.090
31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	31.357	564.435
196.668	203.886	211.314	218.957	226.822	234.914	243.238	251.802	260.611	110.214	3.495.412
128.372	131.321	114.777	110.332	136.157	312.883	776.448	778.569	771.002	638.504	5.048.367
40.405	78.680	5.031	2.299	169.762	1.213.892	3.946.903	3.965.317	3.927.667	3.235.361	17.681.492
2%	2%	1%	1%	3%	12%	37%	37%	36%	30%	183%

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Hörstel ergeben, sowie der Kostenersatzung für das Umspannwerk für die Nutzung durch die Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG 2014/2017 an. Zinserträge werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Kosten für den Strombezug, das Umspannwerk, sonstige betriebliche Aufwendungen, die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und die Ausgleichsflächen, Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sowie Gründungskosten (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten).

Die langfristigen Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Unter den kurzfristigen Zinsaufwendungen wurde in den Jahren 2021 – 2030 ein Verwahrgeld des Bankenkonsortiums von 0,5 % p. a. für bestehende Guthaben unter Berücksichtigung eines Freibetrags in dem jeweiligen Geschäftsjahr berücksichtigt.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung von Rückbaubürgschaften (Avalprovisionen), Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2035 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis in den Jahren 2035 an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks sowie höhere Zinsaufwendungen würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2021 – 2038 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 17.681.492 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 151 – 154 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2021 – 2038 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 – 21), Finanzlage (Seiten 22 – 25) und Ertragslage (Seiten 26 – 28) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 32 – 35) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2021 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommandit- einlage	Ausschüttungen		
	€	rd.	€	
2021	-1.000	0%	0	-1.000
2022	0	10%	100	-900
2023	0	10%	100	-800
2024	0	10%	100	-700
2025	0	10%	100	-600
2026	0	10%	100	-500
2027	0	10%	100	-400
2028	0	10%	100	-300
2029	0	11%	110	-190
2030	0	11%	110	-80
2031	0	11%	110	30
2032	0	11%	110	140
2033	0	11%	110	250
2034	0	11%	110	360
2035	0	11%	110	470
2036	0	25%	250	720
2037	0	25%	250	970
2038	0	25%	250	1.220
	-1.000	222%	2.220	1.220

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung. Im Geschäftsjahr 2021 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2021 – 2038. Ab dem Geschäftsjahr 2022 werden folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert:

2022 – 2028:	10 %
2029 – 2035:	11 %
2036 – 2038:	25 %

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 222 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer (kumuliert) (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 8,94 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-153.674	106.232	154.450	148.336	192.404	235.794	236.973	175.659
Summe Eigenkapital	12.020.315	10.826.547	9.680.997	8.529.333	7.421.737	6.357.531	5.294.504	4.170.164
Eigenkapitalrentabilität	-1%	1%	2%	2%	3%	4%	4%	4%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2021 – 2038) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	12.020.315	10.826.547	9.680.997	8.529.333	7.421.737	6.357.531	5.294.504	4.170.164
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	63.657.004	58.802.052	54.001.209	49.200.318	44.449.741	39.748.984	35.056.026	30.308.567
Eigenkapitalquote	19%	18%	18%	17%	17%	16%	15%	14%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2021 – 2038 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 19 % auf 20 % im Jahr 2038.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	51.636.689	47.975.505	44.320.212	40.670.985	37.028.003	33.391.453	29.761.521	26.138.404
Summe Eigenkapital	12.020.315	10.826.547	9.680.997	8.529.333	7.421.737	6.357.531	5.294.504	4.170.164
Verschuldungsgrad	430%	443%	458%	477%	499%	525%	562%	627%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose									
31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
40.405	78.680	5.031	2.299	169.762	1.213.892	3.946.903	3.965.317	3.927.667	3.235.361
2.780.569	1.429.249	4.279	0	0	0	0	332.452	1.010.119	995.481
1%	6%	118%					1193%	389%	325%

Prognose									
31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.780.569	1.429.249	4.279	0	0	0	0	332.452	1.010.119	995.481
25.302.868	20.342.662	15.317.541	12.296.844	9.288.292	6.287.832	3.297.057	3.881.312	4.819.590	4.915.166
11%	7%	0%	0%	0%	0%	0%	9%	21%	20%

Prognose									
31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
22.522.299	18.913.413	15.313.261	12.296.844	9.288.292	6.287.832	3.297.057	3.548.860	3.809.471	3.919.685
2.780.569	1.429.249	4.279	0	0	0	0	332.452	1.010.119	995.481
810%	1323%	357831%					1067%	377%	394%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen sind im Juli 2017 und die neun Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld im Zeitraum März bis September 2018 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014/2017 begonnen worden. Aufgrund von Turmschäden sind an den Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld vom 4. Quartal 2018 bis zum Ende des 2. Quartals 2020 umfangreiche Sanierungsarbeiten durch den Anlagenhersteller durchgeführt worden, so dass nur teilweise Strom erzeugt und eingespeist werden konnte. Es erfolgten entsprechende Entschädigungen durch den Anlagenhersteller.

Im 2. Halbjahr 2021 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das im Jahr 2020 beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021). Es gelten jedoch Übergangs-

vorschriften, so dass für den Bürgerwindpark Hörstel auch Regelungen aus dem EEG 2014 und dem EEG 2017 anzuwenden sind. Nach dem EEG 2021 soll bis zum Jahr 2030 der Anteil der erneuerbaren Energien 65 % am Bruttostromverbrauch betragen. Das EEG (2014, 2017 und 2021) regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG 2014/2017 (anzulegender Wert) ab, welche sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien. Die Windenergieanlagen der Emittentin sind im Zeitraum Juli 2017 bis September 2018 in Betrieb genommen worden und aufgrund einer Übergangsregelung nicht von der erstmals im EEG 2017 eingeführten Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütungssätze betroffen.

Der erzeugte Strom der vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen wird mit einem anzulegenden Wert von 7,95 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2021 – 2037) vergütet (Windenergieanlagen 1 – 4). Die EEG-Vergütung für diese Windenergieanlagen endet am 31.12.2037. Für das Geschäftsjahr 2038 wurde daher in der Kalkulation angenommen, dass der erzeugte Strom zu einem Preis von 4 Cent / kWh vermarktet werden kann.

Im Gebiet Lager Feld kann der erzeugte Strom mit einem anzulegenden Wert von 7,31 Cent je kWh (Windenergieanlagen 1, 3 – 6 und 9), 7,49 Cent je kWh (Windenergieanlagen 2 und 8) sowie 7,14 Cent je kWh (Windenergieanlage 7), durchschnittlich entsprechend mit 7,33 Cent

je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2021 – 2038) vergütet werden.

Sollten sich jedoch zukünftige Änderungen des EEGs 2021 rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorhergesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen für Transformations- und Leitungsverluste ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt.

Der Jahresenergieertrag wird mit 97.860.000 kWh (2021 – 2031) bzw. 97.610.000 kWh (2032 – 2038) prognostiziert. Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin später oder nicht im vorhergesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Hörstel ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. In der Betriebsphase wird die Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage (Birgte) weiter bis zur Genehmigungsreife vorangetrieben. Nach Genehmigung der weiteren Windenergieanlage sollen die Projektrechte an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden.

Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Windenergieanlagenhersteller aus den abgeschlossenen Wartungsverträgen vom 27.07.2016 bzw. vom 06.04.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Bürgerwindparks Hörstel wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.12.2016 und 28.12.2016 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden EEG-Vergütungen und Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen sowie die noch weiterzuführende Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) abgeschlossen. Die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen) sowie die Fundamente wurden im 2. Quartal 2017 fertiggestellt. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurden im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) und März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld) in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Vom 4. Quartal 2018 bis zum Ende des 2. Quartals 2020 wurden die Türme der Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld vom Anlagenhersteller saniert. Im 2. Halbjahr 2021 sollen weitere Kommanditisten von der Emittentin aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll erfolgen.

Die Mittel werden für die Planung und Errichtung des Bürgerwindparks Hörstel, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie dem Umspannwerk, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen, zur Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) zwecks späterer Veräußerung und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt.

Im Jahr 2022 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2035) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 167 – 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet.

Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2035) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2036 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen kann (siehe „Risiko: Liquidität“ auf Seite 47 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen. Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anchlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 41 – 55 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 222 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird in zwei Szenarien das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG untersucht.

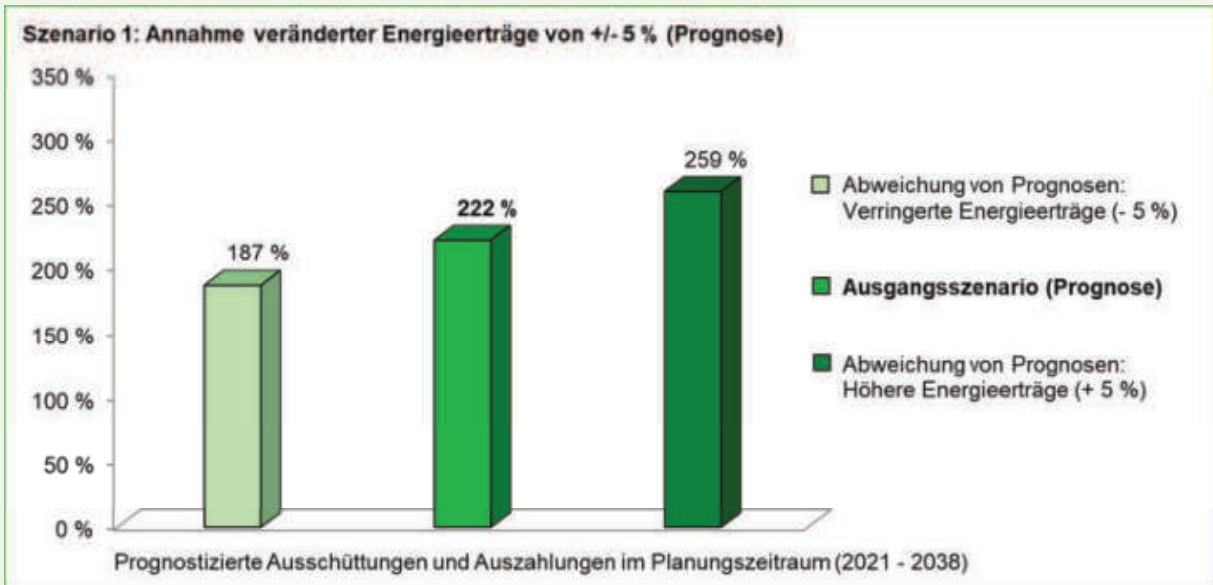
Abweichungsszenario 1: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 5 %

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich durch einen 5 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten verringern würden. Dies kann beispielsweise aufgrund unterdurchschnittlicher Windjahre und / oder schlechterer Leistung der Windenergieanlagen der Fall sein. Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 187 % sinken.

Andererseits wird gezeigt, wie sich ein 5 % höherer Energieertrag z. B. durch überdurchschnittliche Windjahre und / oder bessere Leistung der Windenergieanlagen auf die Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten auswirken könnte. Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 259 % steigen.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 5 % niedrigeren oder höheren Energieerträgen.



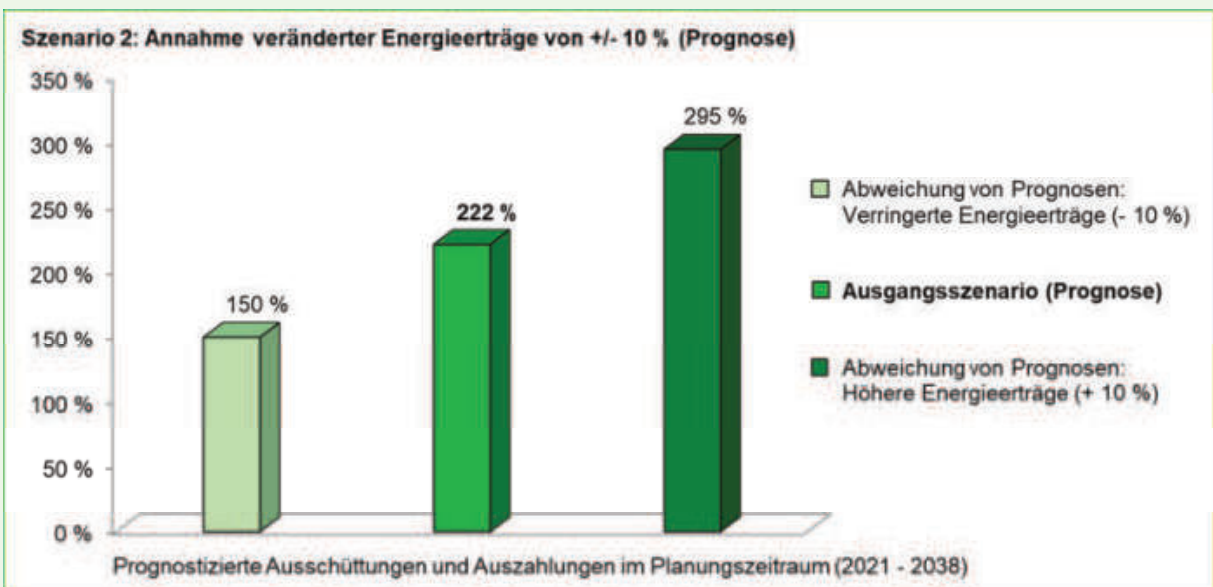
Abweichungsszenario 2: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 10 %

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass sich die Energieerträge noch stärker verändern, als im Ausgangsszenario 1 dargestellt.

Nachfolgend wird gezeigt, wie sich durch einen 10 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten verringern würden. Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 150 % sinken.

In einer weiteren Darstellung wird gezeigt, wie sich ein 10 % höherer Energieertrag auf die Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten auswirken könnte. Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 295 % steigen.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 10 % niedrigeren oder höheren Energieerträgen.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
 - Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Je 1,00 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgesellschafter, den Ehegatten / Lebensgefährten, ein Kind, ein Schwiegerkind, einen Elternteil, Geschwister, Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
 - Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
 - Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses.
 - Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Einsichts- und Prüfungsrecht).
 - Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder, Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, die Wahl des Abschlussprüfers, den Ausschluss eines Gesellschafters, die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Emittentin sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 - Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Wahl und Abberufung der fünf stimmberechtigten Beiratsmitglieder gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 – 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
 - Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben ein Recht auf Erstattung ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, welche durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
 - Übertragung von Kommanditeilen durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 165 – 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
 - Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.
 - Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
 - Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2035.
 - Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Sofern das Abfindungsguthaben in drei gleichen Jahresraten gezahlt wird, hat der Anleger Anspruch auf die Verzinsung der zweiten und dritten Rate in Höhe von 2 % p. a. ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate.
 - Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Stillschweigen hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft.
- Pflicht zur Mitteilung gegenüber der Emittentin bei Änderung seiner persönlichen Daten.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, vertreten die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und unterstützen und beraten die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft. Sie haben die Pflicht zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung, zudem haben sie mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen und sich über den technischen Zustand des Windparks sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren.
- Scheidet ein Kommanditist aufgrund seiner Kündigung oder aufgrund einer Ausschließung aus der Gesellschaft aus, erhält er von der Gesellschaft eine Abfindung. Der ausscheidende Kommanditist ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung zu übertragen.
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2021 – 2038) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seiten 53 – 54 „Risiko: Haftung des Gesellschafters“ im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 156 – 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 80 – 82 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 170 – 173) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 DIE WESENTLICHEN TATSÄCHLICHEN UND RECHTLICHEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMÖGENSANLAGE

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage ist die Privatinsolvenz. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaige Verzugszinsen aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Einlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG (Betriebsgesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen, der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Die Ertragsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon (07.09.2016 mit Aktualisierung vom 05.06.2020) und der SOLvent GmbH (30.06.2016) für das Gebiet Uthuisen sowie der GEO-NET Umweltconsulting GmbH (15.11.2016) und der SOLvent GmbH (17.01.2017) für das Gebiet Lager Feld berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb und einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachterbüros unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden.

werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltungen“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden vom 16.12.2016 und 28.12.2016 nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen die folgenden rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen und definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) an bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen nicht überschreiten. Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen 1 und 4 in einem anderen Betriebsmodus schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten. Die Windenergieanlagen 2 und 3 sind während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen.

Die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen und definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) an bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen nicht überschreiten. Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen in einem anderen Betriebsmodus schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessungen überprüft und Änderungen der Betriebsmodi anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Anlagenhersteller bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die die Anlagenhersteller nicht beseitigen können, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringen Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an den im Beschattungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen schützenswerten Immissionsorten (z. B. Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie Terrassen und Balkone) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten.

Der Schattenwurf ist gegen Null zu minimieren und die Windenergieanlagen sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen 1, 3 und 4 im Gebiet Uthuisen im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. und die Windenergieanlage 2 vom 15.07. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld müssen zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es kann in beiden genannten Gebieten jeweils ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring aller Windenergieanlagen durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden.

Für das Gebiet Uthuisen besteht zudem das Risiko, dass sich im Rahmen des Monitorings neue Erkenntnisse über das Vorkommen von Mopsfledermäusen ergeben, was zu einer negativen Veränderung des Abschaltzeitraums führen kann.

Außerdem besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Zivilrechtliche Klagen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben ein Anwohner des Gebietes Uthuisen sowie ein Anwohner des Gebietes Lager Feld nach jeweils klageabweisenden Urteilen des Landgerichts Münster in den zivilrechtlichen Verfahren Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Daher sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die zivilrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht in den Berufungsverfahren entscheidet, dass einem oder beiden Klägern der jeweils geforderte Schadenersatz zusteht oder, im Falle der Ablehnung der jeweiligen Anträge, dass das Gericht dem hilfsweisen Antrag der jeweiligen Kläger auf Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen folgt. Die genannten Risiken können das Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren und für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar. Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEGs 2014 wurde der zuvor gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung an Land abgeschafft. Stattdessen wird seither der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften für Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 16.12.2016 bzw. 28.12.2016 erteilt. Die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen wurden im Juli 2017 und die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld im Zeitraum März bis September 2018 in Betrieb genommen. Daher gelten für diese Windenergieanlagen die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften (EEG 2017/EEG 2014):

Strom aus Windenergieanlagen an Land wird bei Inbetriebnahmen im Juli 2017 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,42 Cent / kWh (Windenergieanlagen 1 – 4 im Gebiet Uthuisen), bei Inbetriebnahmen im 1. Quartal 2018 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,17 Cent / kWh (Windenergieanlagen 2 und 8 im Gebiet Lager Feld), bei Inbetriebnahmen im 2. Quartal 2018 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,07 Cent / kWh (Windenergieanlagen 1, 3, 4, 5, 6 und 9 im Gebiet Lager Feld) und bei Inbetriebnahmen im 3. Quartal 2018 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 3,97 Cent / kWh (Windenergieanlage 7 im Gebiet Lager Feld) vergütet. In den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme wird die erhöhte Anfangsvergütung von 7,95 Cent / kWh (Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen) bzw. 7,49 Cent / kWh (Windenergieanlagen 2 und 8 im Gebiet Lager Feld) bzw. 7,31 Cent / kWh (Windenergieanlagen 1, 3, 4, 5, 6 und 9 im Gebiet Lager Feld) bzw. 7,14 Cent / kWh (Windenergieanlage 7 im Gebiet Lager Feld) gezahlt. Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt.

Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht. Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Hörstel wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2017 – 2037) gezahlt wird. Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag nach dem 10. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen höher ist als prognostiziert. Entsprechend verkürzt sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Zu viel erhaltene Vergütungen muss die Emittentin dem Netzbetreiber erstatten und verzinsen.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs 2021 insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG 2017 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Verträge über zehn langfristige Darlehen (Darlehen I bis X) sowie über kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen.

Bei den Darlehen I bis X handelt es sich um Darlehen, die von einem Bankenkonsortium, bestehend aus 4 regional ansässigen Banken (Bank I bis IV) sowie der NRW.Bank (Bank V), ausgereicht wurden. Diese Darlehen haben einen Umfang von insgesamt 62.040.000 € und sollen plangemäß vom 30.03.2019 bis zum 30.12.2035 (Darlehen I bis V) bzw. vom 30.12.2019 bis zum 30.12.2031 (Darlehen IV bis X) jeweils in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der jeweilige Zinssatz der genannten Darlehen steht über die gesamte Laufzeit der Darlehen fest.

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten haben die Gründungskommanditistin der Emittentin (Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH), die Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie 56 Privatpersonen und eine juristische Person der Emittentin Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 1.226.050 € zur Verfügung gestellt (Projektvorfinanzierung I). Die jeweiligen Nachrangdarlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt und mit einem festen Zinssatz verzinst.

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel wurden mit Bank I - IV insgesamt fünf kurzfristige Darlehen abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III). Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von insgesamt 64.640.000 € in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Darlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt. Es waren variable Zinssätze vereinbart worden.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden mit Bank I - IV vier kurzfristige Darlehen abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von insgesamt 10.750.000 € in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Darlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

Es waren variable Zinssätze vereinbart worden.

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital wurden fünf Kreditverträge mit einem Umfang von insgesamt 16.160.000 € mit Bank I – IV abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II). Für diese Darlehen wurde jeweils ein fester Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit der Darlehen ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.06.2021 befristet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist aufgrund der vorgesehenen Einzahlung des Eigenkapitals im 2. Halbjahr 2021 eine Verlängerung der Befristung bis zum 30.03.2022 beantragt worden.

Es besteht das Risiko, dass die Verlängerung der Befristung der kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital nicht genehmigt wird und die Mittel bis zum 30.06.2021 getilgt werden müssen.

Sofern der Liquiditätsbestand der Emittentin nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen ausreicht und keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich ist, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die finanzierenden Kreditinstitute die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nehmen, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu

erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies wird zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus den Vollwartungsverträgen der Windenergieanlagenhersteller sowie der Versicherungen nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß den Vollwartungsverträgen aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass die Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit der Wartungsverträge insolvent werden oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringen.

Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin

durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 EEG (2021) bei 100 % der entgangenen Einnahmen.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Erlöse Umspannwerk

Die Emittentin hat das Umspannwerk „Mesum“ errichtet, über das die Windenergieanlagen der Emittentin die erzeugte Energie in das Netz des Netzbetreibers einspeisen. Das Umspannwerk ist für mehrere Nutzer ausgelegt. Derzeit ist eine weitere Nutzerin, die Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, angeschlossen. Die Vergütung der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG für die Nutzung des Umspannwerkes und der externen Verkabelung erfolgt jährlich teilweise pauschal, zum großen Teil jedoch abhängig von der vergebenen Einspeisekapazität.

Es besteht das Risiko, dass zukünftig die jetzigen und/oder zukünftige Nutzer die erzeugte Energie ihres jeweiligen Windparks nicht mehr am Umspannwerk Mesum einspeisen und infolgedessen der von der Emittentin zu tragende Kostenanteil höher ausfällt als geplant.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage

Das Konzept des Bürgerwindparks Hörstel hatte ursprünglich vorgesehen, in Hörstel neben den vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen und neun Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld weitere drei Windenergieanlagen im Gebiet Birgte zu errichten und zu betreiben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung konnte jedoch für die drei geplanten Windenergieanlagen im Gebiet Birgte keine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erwirkt werden. Die Emittentin hat daher beschlossen, den Bürgerwindpark Hörstel lediglich mit den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichteten 13 Windenergieanlagen zu betreiben. Für eine der drei zunächst geplanten Windenergieanlagen im Gebiet Birgte soll jedoch die Planung und Projektentwicklung aufgrund der bisherigen Vorleistungen weitergeführt und bis zur Genehmigungsreife gebracht werden. Nach der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sollen die Projektrechte, die dann für die noch zu errichtende Windenergieanlage im Gebiet Birgte erlangt sein werden, an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden.

Es ist möglich, dass die Kosten für die Projektentwicklung im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant und sich daraus ein höherer Finanzierungsbedarf ergibt, der entweder aus der laufenden Liquidität der Emittentin oder durch weitere Fremdmittel gedeckt werden muss.

Es besteht das Risiko, dass die Projektentwicklung für die Windenergieanlage im Gebiet Birgte nicht zu einer Genehmigung führt. Dies hätte zur Folge, dass die Projektrechte nur einen geringeren als den geplanten Wert oder gar keinen Wert hätten und nur zu einem geringeren als dem geplanten Preis oder gar nicht veräußert werden können.

Im Falle einer Genehmigung besteht das Risiko, dass der Verkaufspreis für die Projektrechte nicht in dem Umfang erzielt werden kann, der zur Deckung der Projektentwicklungskosten erforderlich wäre.

Der Eintritt der genannten Risiken kann zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.12.2016 und 28.12.2016 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von 71.000 € je Windenergieanlage im Gebiet Uthuisen und 403.965 € je Windenergieanlage im Gebiet Lager Feld hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 3.919.685 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Der Kreis Steinfurt lässt alle vier Jahre die aktuelle Höhe zukünftig anfallender Rückbaukosten gutachterlich prüfen. Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen, wodurch die Höhe der Sicherheitsleistung durch die Bankbürgschaft anzupassen ist und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen sowie der Höhe der Bankbürgschaften können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine

ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere der Windenergieanlagenhersteller, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass hierdurch zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen. Eine Teilung (Anteil teilbar durch 1.000) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Abtretungen des Gesellschaftsanteils an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder einen Geschwisteranteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat, verweigert werden. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht außerdem das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Einlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert

dert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreiber-gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den säumigen Gesellschafter nach einer Mahnung und einer Fristsetzung von 14 Tagen mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte der Emittentin höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in

Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungszahlungen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitionsphase. Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamtinvestition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten	5.561.817	
2. Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Gutachten, Genehmigungen, Projektierung, Erwerb Projektrechte, Geschäftsführung in der Investitionsphase	67.352.789	
3. Zuwegungen, Kranstellflächen, Kompensationsmaßnahmen, Sonstiges	1.154.109	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	74.068.715	95,3
B) Sonstige Kosten und Vorräte		
4. Vorfinanzierungskosten	1.536.276	
5. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	940.951	
6. Finanzierungskosten	226.240	
7. Projektentwicklung Windenergieanlage Birgte	570.000	
8. Liquiditätsreserve und zur Rundung	357.818	
Summe der sonstigen Kosten und Vorräte	3.631.285	4,7
C) Gesamtinvestition	77.700.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamtfinanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen (davon bereits von der Gründungskommanditistin der Emittentin gezeichnet: 2.000 €)	13.000.000	16,7
B) Liquiditätsüberschuss aus der Investitionsphase	2.660.000	3,4
C) Fremdmittel (gerundet)		
Darlehen I	18.199.163	
Darlehen II	11.931.521	
Darlehen III	6.325.144	
Darlehen IV	13.944.067	
Darlehen V	4.600.105	
Darlehen VI	2.329.490	
Darlehen VII	1.527.230	
Darlehen VIII	809.620	
Darlehen IX	1.784.840	
Darlehen X	588.820	
Summe Fremdmittel	62.040.000	79,9
D) Gesamtfinanzierung	77.700.000	100,0

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark Hörstel samt zugehöriger Infrastruktur komplett errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch kleinere Restarbeiten ausstehen und außerdem die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase erst feststehen, wenn Anleger in die Gesellschaft aufgenommen worden sind. Zudem wird die Projektentwicklung für eine weitere Windenergieanlage (Birgte) bis zur Genehmigung und der folgenden Veräußerung der Projektrechte fortgeführt.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
E) Projektvorfinanzierung		
1. Projektvorfinanzierung I (Projektvorfinanzierung durch Nachrangdarlehen der Gründungs- kommanditistin, der Bürgerwindpark Lager Feld GbR und von 56 Privatpersonen sowie einer juristischen Person)	1.226.050	1,3
2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch Bank I – IV)	16.160.000	17,4
3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen durch Bank I - IV)	64.640.000	69,7
F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Bank I - IV)	10.750.000	11,6
G) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	92.776.050	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten

Für den Netzanschluss mit der Errichtung des Umspannwerks „Mesum“ sowie der internen und externen Verkabelung entstehen der Betreibergesellschaft Kosten in Höhe von 5.561.817 €.

Windenergieanlagen, Fundamente, Planung, Gutachten, Genehmigungen, Projektierung, Erwerb Projektrechte, Geschäftsführung in der Investitionsphase

Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente, die Planung, Gutachten, Genehmigungen und die Geschäftsführung in der Investitionsphase ergeben sich aus den abgeschlossenen Kaufverträgen mit der Enercon GmbH und der GE Wind Energy GmbH sowie Abrechnungen. Weitere Kosten wurden für die Projektierung sowie für den Erwerb der Projektrechte von der Birgter Bürgerwindpark GbR, der Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie der Bürgerwindpark Uthuisen GbR berücksichtigt. Für die genannten Positionen wurden Kosten von 67.352.789 € berücksichtigt.

Zuwegung, Kranstellflächen, Kompensationsmaßnahmen, Sonstiges

Der Aufwand für die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen, für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie für Sonstiges wurde in Höhe von 1.154.109 € berücksichtigt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden mit insgesamt 74.068.715 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten und Vorräte (Prognose)

Vorfinanzierungskosten

Die Vorfinanzierungskosten in Höhe von 1.536.276 € umfassen Zinsaufwendungen aus

den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I, II und III sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten wurden in Höhe von 940.951 € angesetzt.

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 226.240 € für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung kalkuliert.

Projektentwicklung Windenergieanlage Birgte

Für die Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage im Gebiet Birgte wurden 570.000 € veranschlagt. Nach der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sollen die erarbeiteten Projektrechte für diese Windenergieanlage an eine andere Betreibergesellschaft veräußert werden. Diese Position wurde im Unternehmensplan unter den Vorräten berücksichtigt.

Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 357.818 € veranschlagt.

Insgesamt wurde ein Betrag von 3.631.285 € für sonstige Kosten und Vorräte kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Hörstel **77.700.000 €**.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln sowie dem Liquiditätsüberschuss aus der Investitionsphase, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 13.000.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von rd. 17 % an der geplanten Gesamtinvestition von 77.700.000 €.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2035 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin eine Einlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichnete Einlage der Gründungskommanditistin ist verbindlich zugesagt und steht der Emittentin bis zur Kündigung durch die Gründungskommanditistin uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 12.998.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2021 erfolgen. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 12.998.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös der Emittentin. Zudem steht ihnen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft eine Abfindung zu. Das Eigenkapital steht bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Liquiditätsüberschuss aus der Investitionsphase

Aufgrund der in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen konnten bereits Umsatzerlöse aus der Erzeugung von Strom erzielt werden. Zudem erfolgten im Zusammenhang mit der Turmsanierung der Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld für die entgangenen Umsatzerlöse Entschädigungsleistungen des Windenergieanlagenherstellers.

Aus den vorhandenen Liquiditätsüberschüssen konnten damit weitere Eigenmittel in Höhe von 2.660.000 € für die laufenden Investitionskosten im Investitionszeitraum eingesetzt werden. Dieses entspricht rd. 3 % der Gesamtinvestition.

C) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch ein Bankenconsortium aus vier regional ansässige Banken (Bank I - Bank IV) sowie der NRW.Bank (Bank V). Hierfür wurden Verträge über zehn langfristige Darlehen abgeschlossen. Dabei handelt es sich einerseits um NRW.Bank-Darlehen, welche als Refinanzierungsdarlehen von den regional ansässigen Kreditinstituten (Darlehen I und VI von Bank I, Darlehen III und VIII von Bank II, Darlehen IV und IX von Bank III und Darlehen V und X von Bank IV) ausgereicht werden, und andererseits um ein direktes Darlehen der NRW.Bank (Darlehen II und VII). Das Finanzierungsvolumen von insgesamt 62.040.000 € wurde hinsichtlich der Darlehenshöhen auf die einzelnen Konsortialbanken quotale aufgeteilt.

Den finanzierenden Banken werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

Darlehen I

Das Programm „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 22.09.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 18.199.163,61 €, entsprechend rd. 23 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehens beträgt 2,03 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen II

Am 22.09.2017 mit Nachtrag vom 07.03.2018 wurde ein Darlehensvertrag mit der NRW.Bank (Bank V) abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 11.931.521,17 €, entsprechend rd. 15 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.03.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,03 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen III

Am 22.09.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 6.325.143,75 €, entsprechend rd. 8 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.03.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,03 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen IV

Am 22.09.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank III) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 13.944.066,91 €, entsprechend rd. 18 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.03.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,03 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen V

Am 22.09.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank IV) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 4.600.104,55 €, entsprechend rd. 6 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.03.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,03 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen VI

Am 27.08.2018 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 2.329.490,00 €, entsprechend rd. 3 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.12.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2031. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vier-

teljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,77 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen VII

Am 27.08.2018 wurde ein Darlehensvertrag mit der NRW.Bank (Bank V) abgeschlossen. Das Darlehen hat einen Umfang von 1.527.230,00 €, entsprechend rd. 2 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.03.2020 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2031. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,77 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen VIII

Am 27.08.2018 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 809.620,00 €, entsprechend rd. 1 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.12.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2031. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,77 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen IX

Am 27.08.2018 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank III) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 1.784.840,00 €, entsprechend rd. 2,3 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.12.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2031. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,77 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Darlehen X

Am 27.08.2018 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank IV) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 588.820,00 €, entsprechend rd. 1 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Es ist ab dem 30.12.2019 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2031. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,77 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

D) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Hörstel belaufen sich auf **77.700.000 €**.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen und Nachrangdarlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden:

E) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I

(Projektvorfinanzierung durch Nachrangdarlehen der Gründungskommanditistin, der Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie von Privatpersonen und einer juristischen Person)

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten haben die Gründungskommanditistin (Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH), die Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie 56 Privatpersonen und eine juristische Person der Emittentin Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 1.226.050 € zur Verfügung gestellt. Die Nachrangdarlehensverträge hierzu wurden im Zeitraum 06.03.2015 bis 29.12.2016 abgeschlossen.

Die genannten Nachrangdarlehen waren bis zur Eigenkapitaleinzahlung nach Herausgabe des Verkaufsprospektes befristet, wurden aber vorzeitig zum 18.02.2016 (Nachrangdarlehen II der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH) bzw. zum 31.07.2017 (übrige Nachrangdarlehen) vollständig zurückgezahlt und verzinst.

Die Zinssätze betragen bei Einzahlung bis zum 27.10.2016 10,00 % p. a. und bei Einzahlung ab dem 28.10.2016 8,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %. Der Zinssatz des Nachrangdarlehens der Bürgerwindpark Lager Feld GbR betrug 3,00 % p. a., der Zinssatz des Nachrangdarlehens II der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH 4,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 28.06.2017 insgesamt fünf Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 5.189.078,77 € und 1.639.546,07 € (Bank I), 2.373.297,73 € (Bank II), 5.232.042,72 € (Bank III) und 1.726.034,71 € (Bank IV), insgesamt entsprechend 16.160.000 €.

Diese Darlehen dienen der Vorfinanzierung von Eigenkapital und haben nach zweimaliger Verlängerung eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 30.06.2021. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist aufgrund der geplanten Einzahlung des Eigenkapitals im 2. Halbjahr 2021 eine Verlängerung der Befristung bis zum 30.03.2022 beantragt worden. Die Darlehen sollen unmittelbar nach Einwerbung des Eigenkapitals vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Bis zum 31.12.2019 betrug der Zinssatz für die Darlehen jeweils 2,50 % p. a. Seit dem 01.01.2020 beträgt der Zinssatz jeweils 3,50 % p. a. In den Kalkulationen wurden Zinsaufwendungen bis zum 31.08.2021 berücksichtigt.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel hat die Emittentin am 28.06.2017 insgesamt fünf Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 8.502.331,41 € und 26.909.440,67 € (Bank I), 7.433.768,95 € (Bank II), 16.388.081,55 € (Bank III) bzw. 5.406.377,42 € (Bank IV), entsprechend insgesamt 64.640.000 € in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz betrug über die Laufzeit der jeweiligen Darlehen 1,75 % p. a.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesen Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.



F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden am 28.06.2017 insgesamt vier Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 6.059.603,08 € (Bank I), 1.192.933,32 € (Bank II), 2.629.875,73 € (Bank III) bzw. 867.587,87 € (Bank IV), insgesamt entsprechend 10.750.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumungen waren jeweils bis zum 30.12.2019 beschränkt.

Der Zinssatz betrug über die Laufzeit der jeweiligen Darlehen 1,75 % p. a.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesen Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

G) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Hörstel belaufen sich auf insgesamt 92.776.050 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten im Rahmen der vorgesehenen Verlängerung der fünf kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) die Zinssätze von den hierfür jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 47 – 48 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 80 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 30.12.2035) bis zum Jahr 2035 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an den Anleger ergeben. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der Endfinanzierungsmittel betragen jeweils über die gesamte Laufzeit der Darlehen 2,03 % p. a (Darlehen I bis V) bzw. 1,77 % p. a. (Darlehen VI bis X).

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks wird mit 4,75 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 29 dargestellten Berechnungen 8,94 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 47 – 48 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Hörstel wurden 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 (Gebiet Uthuisen) und 9 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E141 EP4 (Gebiet Lager Feld), ein Umspannwerk sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) bzw. von März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld).

Windenergieanlagenkonzept

Die 4 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 im Gebiet Uthuisen haben eine Nennleistung von jeweils 3,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 110 m, der Rotordurchmesser jeweils 130 m.

Die 9 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E141 EP4 im Gebiet Lager Feld haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 159 m, der Rotordurchmesser jeweils 141 m.

Besonders für windschwache Standorte an Land entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 13.273 m² (GE 3.2-130) bzw. 15.615 m² (Enercon E141 EP4) hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Die GE Wind Energy GmbH als Tochterunternehmen der General Electric in der Sparte GE Renewable Energy zählt mit mehr als 42.000 installierten Windenergieanlagen zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Der deutsche Sitz für den Bereich Onshore befindet sich in Salzbergen im südlichen Niedersachsen in der Nähe von Rheine.

Die Enercon GmbH zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen in Deutschland. Der Unternehmenssitz befindet sich in Aurich, die Windenergieanlagen werden an fünf Produktionsstätten in Deutschland sowie in der Türkei, Brasilien, Schweden und in Portugal gefertigt. Dabei ist die Enercon GmbH der Windenergieanlagenhersteller mit der weltweit höchsten Fertigungstiefe. Im Jahr 2020 hatte die Enercon GmbH einen Marktanteil von rd. 32 % der an Land neu installierten Leistung in Deutschland.

Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 im Überblick	
Betriebsdaten	GE 3.2-130
Nennleistung	3,2 MW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	130 m
Überstrichene Fläche	13.273 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	6,9-12
Drehzahlregelung	Elektrisches Pitchsystem mit batteriegestützter Notstromversorgung
Leistungsbegrenzung	Elektrisches Pitchsystem mit batteriegestützter Notstromversorgung
Getriebe	
Bauart	Zweistufiges Planetengetriebe mit 2 Stirnradstufen
Generator	
Bauart	Doppelt gespeister Asynchrongenerator mit Umrichter
Spannung	6KV
Netzfrequenz	50/60 Hz
Bremssystem	
Hauptbremse	Unabhängige individuelle Blattverstellung
Haltebremse	Hydraulisch betätigter Bremsattel
Blitzschutz	
	nach IEC-Schutzklasse I
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	110 m
Schallpegel bei Normalbetrieb	106 dB



Die technischen Daten der Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 im Überblick	
Betriebsdaten	
Nennleistung	4,2 MW
Rotordurchmesser	141 m
Nabenhöhe	159 m
Windzone (DIBt)	WZ3 GK I / WZ 3 GK II
Windklasse (IEC)	IEC/EN II a
Anlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblattverstellung
Rotor	
Typ	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung	Uhrzeigersinn
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	15.615 m ²
Blattmaterial	GFK/ Epoxidharz; integrierter Blitzschutz
Drehzahl	variabel, 4 - 10,6 U/min
Blattverstellung	Enercon Einzelblattverstellungssystem, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Hauptlager	zweireihiges Kegelrollen-/Zylinderrollenlager
Generator	direktgetriebener Enercon Ringgenerator
Netzeinspeisung	Enercon Wechselrichter
Bremssysteme	3 autarke Blattverstellungssysteme mit Notversorgung, Rotorhaltebremse
Windnachführung	aktiv über Stellgetriebe, lastabhängige Dämpfung
Abregelwindgeschwindigkeit	28 - 34 m/s
Fernüberwachung	Enercon Scada



Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Hörstel erzeugte Energie wird am eigenen Umspannwerk „Mesum“ in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist. Die Netzanschlusszusagen durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgten für die Gebiete Uthuisen und Lager Feld am 26.09.2016 und wurden am 15.10.2016 von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG bestätigt.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller GE Wind Energy GmbH am 27.07.2016 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 10 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen soll. Die Betreibergesellschaft hat die Option, den Wartungsvertrag zweimal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 97 % in den ersten 15 Betriebsjahren sowie 96 % in den Betriebsjahren 16 – 20.

Für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH am 06.04.2017 einen Vollwartungsvertrag mit Zusatzvereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018 abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen soll. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen über den Planungszeitraum von 97 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des jeweiligen Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit den Fernüberwachungssystemen der Windenergieanlagenhersteller werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

Der Standort der 13 Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Hörstel liegt in den Gemarkungen Dreierwalde und Hörstel (Gebiet Uthuisen mit 4 Windenergieanlagen) bzw. in der Gemarkung Riesenbeck (Gebiet Lager Feld mit 9 Windenergieanlagen) der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen.

Der Standort ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kleineren Waldflächen.

Das Gebiet Uthuisen mit 4 Windenergieanlagen befindet sich nördlich der Bundesautobahn 30 (A 30) ca. 2,5 km südöstlich der Ortslage Dreierwalde und ca. 4,5 km nordwestlich vom Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Hörstel.

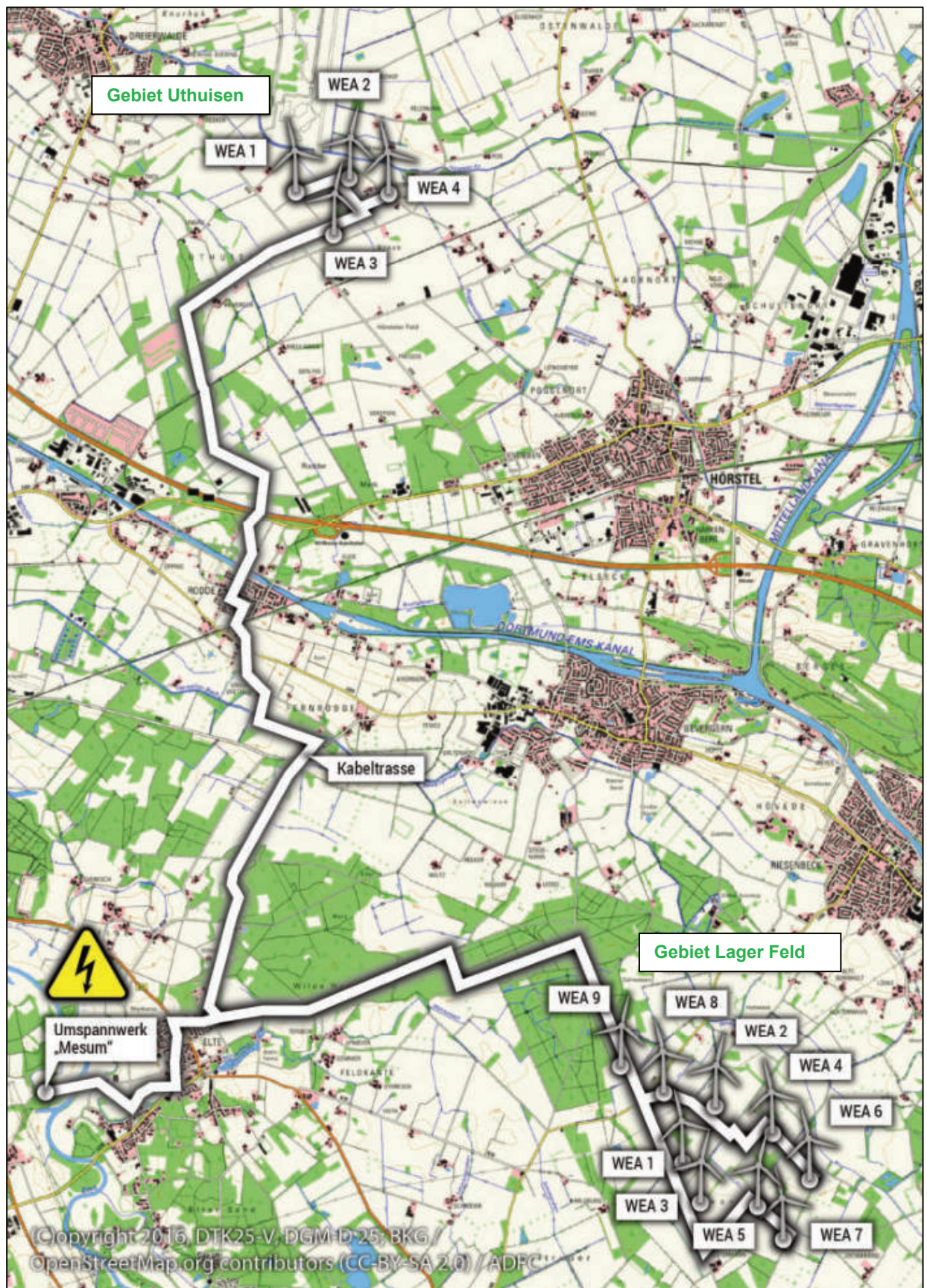
Das Gebiet Lager Feld mit 9 Windenergieanlagen liegt südlich der A 30 und befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Siedlungsgebietes der Ortslage Riesenbeck und ca. 6,5 km südlich vom Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Hörstel.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die 13 Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 16.12.2016 und 28.12.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden sowie zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.



Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Gebiet Uthuisen

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Gebiet Uthuisen errichteten 4 Windenergieanlagen wurden zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I:

SOLvent GmbH
Lünener Straße 211, 59174 Kamen
(30.06.2016)

Gutachten II:

Ingenieurbüro PLANKon
Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
(07.09.2016, Aktualisierung 05.06.2020)

Für den Windparkbereich am Standort Uthuisen wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,0 bis 6,1 m/s in 110 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I (SOLvent) und II (PLANKon) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Die Windenergieanlagen sind im Juli 2017 in Betrieb genommen worden und produzieren seither unter den Auflagen der BImSchG-Genehmigung Strom. Insofern liegen für zwei volle Betriebsjahre (2018 und 2019) Betriebsergebnisse vor, die bei der Aktualisierung des Gutachtens II des Ingenieurbüros PLANKon vom 05.06.2020 berücksichtigt worden sind.

Die Kalkulationen in diesem Verkaufsprospekt basieren daher auf diesem aktualisierten Gutachten. Für Transformations- und Leitungsverluste wurde ein Abschlag von 1,6 % angenommen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 5 % angesetzt. Dieser beinhaltet auch das Risiko des § 51 EEG 2017, der regelt, dass die Vergütung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Ab dem 16. Betriebsjahr wurde aufgrund der vom Windenergieanlagenhersteller vertraglich garantierten Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ein Abschlag von 1 % für die Leistungsverfügbarkeit kalkuliert.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
	PLANKon
1 – 15	24.010.000
16 – 20	23.760.000

Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr:

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
	PLANKon
1 – 15	6.002.500
16 – 20	5.940.000

Gebiet Lager Feld

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Gebiet Lager Feld errichteten 9 Windenergieanlagen wurden zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

<p>Gutachten I: GEO-NET Umweltconsulting GmbH Große Pfahlstraße 5a, 30161 Hannover (15.11.2016)</p>
<p>Gutachten II: SOLvent GmbH Lünener Straße 211, 59174 Kamen (17.01.2017)</p>

Für den Windparkbereich am Standort Lager Feld wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 159 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die Gutachten I (GEO-NET) und II (SOLvent) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Die Windenergieanlagen sind im Zeitraum März bis September 2018 in Betrieb genommen worden. Im November 2018 wurden bei den bereits errichteten 8 der 9 Windenergieanlagen im Rahmen regulärer Kontrollen durch den Windenergieanlagenhersteller Risse im obersten Betonsegment der Hybridtürme festgestellt. Der Hybridturm einer Windenergieanlage ist aus zahlreichen einzelnen Turmsegmenten aufgebaut. Im unteren Teil des Turms sind Betonsegmente verbaut, die oberen Segmente bestehen aus Stahl. Betroffen von der Rissbildung war das Verbindungsstück zwischen Beton- und Stahlrohrturm auf einer Höhe von ca. 100 m. Die 8 Windenergieanlagen wurden entsprechend außer Betrieb genommen. Im Laufe der folgenden Monate erfolgte eine Sanierung der einzelnen Türme. Die neunte im Gebiet Lager Feld errichtete Windenergieanlage wurde hingegen vom Windenergieanlagenhersteller bereits mit technischen Verbesserungen errichtet.

Die Turmsanierung der 8 betroffenen Windenergieanlagen wurde im Juni 2020 erfolgreich abgeschlossen, so dass seither alle Windenergieanlagen unter den Auflagen der BImSchG-Genehmigung Strom produzieren. Insofern liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld noch keine längerfristigen Betriebsergebnisse vor, die in die Ertragsprognosen einfließen könnten. Die Ertragsausfälle während der Turmsanierung werden durch den Windenergieanlagenhersteller erstattet.

Die Kalkulationen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf dem Gutachten I (GEO-NET), da dieses bei der Ermittlung der Ertragsprognose die Auflagen aus der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt.

Für Transformations- und Leitungsverluste wurde ein Abschlag von 1,6 % angenommen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 5 % angesetzt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die 9 Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
	GEO-NET
1 – 20	73.850.000

Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr:

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 20	8.205.556

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), zuletzt zum Ende 2020 geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten, stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark Hörstel zu erzeugenden Stroms dar, wobei aufgrund von Übergangsregelungen teilweise auch noch Regelungen aus dem EEG 2014 und EEG 2017 gelten. Das EEG (2014, 2017 und 2021) regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG (2014, 2017 und 2021) durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung

von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windparks) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windparks, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-

Genehmigungen für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Hörstel wurden am 16.12.2016 und 28.12.2016 erteilt und die Windenergieanlagen wurden im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) und von März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld) in Betrieb genommen. Für die Windenergieanlagen gelten daher die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften.

Ausgehend vom Grundwert 2017 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,66 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,38 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzte am 01.03.2017 die im EEG 2014 vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. In den Monaten März bis August 2017 wurde die Vergütung monatlich in Höhe von 1,05 % gegenüber dem jeweiligen Vormonatswert abgesenkt. Seit dem 4. Quartal 2017 erfolgten zu den jeweiligen Quartalsstichtagen bis Ende 2018 weitere Degressionen in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Bruttozubaues von Windenergieanlagen an Land.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.

Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst. Zu viel oder zu wenig erhaltene Vergütungen sind zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Netzbetreiber zu erstatten und unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen.

Im Bürgerwindpark Hörstel wurden vier Windenergieanlagen im Juli 2017, zwei Windenergieanlagen im März 2018, eine Windenergieanlage im Mai 2018, fünf Windenergieanlagen im Juni 2018 und eine Windenergieanlage im September 2018 in Betrieb genommen. Daraus ergibt sich jeweils der folgende anzulegende Wert:

Gebiet Uthuisen:

WEA 1 – 4	4,42 Cent / kWh
-----------	-----------------

Gebiet Lager Feld:

WEA 2 und 8	4,17 Cent / kWh
WEA 1, 3, 4, 5, 6, 9	4,07 Cent / kWh
WEA 7	3,97 Cent / kWh

Die davon abweichende erhöhte Vergütung während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme beträgt:

Gebiet Uthuisen:

WEA 1 – 4	7,95 Cent/ kWh
-----------	----------------

Gebiet Lager Feld:

WEA 2 und 8	7,49 Cent/ kWh
WEA 1, 3, 4, 5, 6 und 9	7,31 Cent/ kWh
WEA 7	7,14 Cent/ kWh

In den Kalkulationen wurde aus Vereinfachungsgründen für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld eine mittlere Vergütung von 7,33 Cent / kWh angenommen.

Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Hörstel wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 45 - 46) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Bürgerwindpark Hörstel ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für den Windpark wurden im Zeitraum 05.05.2015 bis 05.04.2017 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH am 02.07.2015 den Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.
- Die Kaufverträge für die Windenergieanlagen wurden mit der GE Wind Energy GmbH am 27.07.2016 mit Nachträgen vom 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 sowie mit der Enercon GmbH am 21.03.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 12.01.2018, 15.05.2018 und 12.12.2019 abgeschlossen
- Die Wartungsverträge für die Windenergieanlagen wurden mit der GE Wind Energy GmbH am 27.07.2016 sowie mit der Enercon GmbH am 06.04.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018 abgeschlossen.
- Die Netzanschlusszusagen durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgten für das Gebiet Uthuisen und das Gebiet Lager Feld jeweils am 26.09.2016 und wurde jeweils am 15.10.2016 von der Emittentin bestätigt.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der 13 Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 16.12.2016 (Gebiet Uthuisen) und 28.12.2016 (Gebiet Lager Feld) durch die zuständige Genehmigungsbehörde, den Kreis Steinfurt, erteilt.
- Die erforderliche Genehmigung nach Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks der Emittentin wurde am 28.11.2016 durch die Stadt Rheine erteilt.
- Am 27.06.2016 und 15.07.2016 wurden Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern unterzeichnet.
- Am 11.05.2017 und am 19.06.2017 wurden Verträge zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern unterzeichnet.
- Die Emittentin hat mit dem Vertrag vom 18.09.2017 den Projektstand „Birgter Bürgerwindpark GbR“ von der Birgter Bürgerwindpark GbR übernommen.
- Die Emittentin hat mit dem Vertrag vom 19.09.2017 den Projektstand „Bürgerwindpark Lager Feld GbR“ von der Bürgerwindpark Lager Feld GbR übernommen.
- Die Emittentin hat mit dem Vertrag vom 26.09.2017 den Projektstand „Bürgerwindpark Uthuisen GbR“ von der Bürgerwindpark Uthuisen GbR übernommen.
- Am 01.07.2016 wurde der Nutzungsvertrag für die Umspannwerksfläche zwischen der Emittentin und der Grundstückseigentümerin unterzeichnet.
- Am 01.04.2017 wurde der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „Mesum“ mit der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Am 16.05.2017 wurde eine Dienstleistungsvereinbarung für das Umspannwerk zwischen der Emittentin und der innogy Metering GmbH abgeschlossen.
- Der Gestattungsvertrag mit der Stadt Hörstel zur Verlegung von Leitungen wurde am 28.07.2016 abgeschlossen.
- Mit der Stadt Rheine wurde am 23.03.2017 ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen.

- Die Emittentin hat am 29.12.2020 einen Betriebsführungsvertrag mit der Enwelo GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Mit den im Zeitraum 06.03.2015 bis 29.12.2016 abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträgen haben die Gründungskommanditistin der Emittentin (Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH), die Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie 56 Privatpersonen und eine juristische Person der Emittentin Fremdkapital zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten zur Verfügung gestellt (Projektvorfinanzierung I).
- Für die Vorfinanzierung von Eigenkapital hat die Emittentin am 28.06.2017 insgesamt fünf Kreditverträge mit vier regional ansässigen Kreditinstituten (Bank I – IV) abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II).
- Zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen wurden außerdem am 28.06.2017 insgesamt fünf Kreditverträge mit Bank I – IV abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III).
- Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden am 28.06.2017 insgesamt vier Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projekts wurden am 22.09.2017 und 27.08.2018 insgesamt acht langfristige Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I, III bis VI, VIII bis X) abgeschlossen, die von Bank I (Darlehen I und VI), Bank II (Darlehen III und VIII), Bank III (Darlehen IV und IX) sowie Bank IV (Darlehen V und X) ausgereicht wurden. Zudem wurden am 07.03.2018 und am 27.08.2018 zwei langfristige Darlehen (Darlehen II und VII) mit der NRW.Bank (Bank V) abgeschlossen.
- Im 2. Quartal 2017 wurden das Umspannwerk sowie die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.) und die Fundamente fertiggestellt.
- Die Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hörstel wurden im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) und März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld) fertiggestellt und in Betrieb genommen.
- Vom 4. Quartal 2018 bis zum Ende des 2. Quartals 2020 erfolgte die Sanierung von 8 Hybridtürmen im Gebiet Lager Feld.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2021 geplant (Prognose).



7 DIE EMITTENTIN

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Hörstel.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG,
Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel.

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 26.02.2015 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt erfolgte am 26.02.2015 unter HRA 6846.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 33.000 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich

nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers.

Die Gesellschaft wurde am 23.12.2014 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRB 10683 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 33.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Martin Abelmann, Markus Beckmann, Christophorus Breulmann, Karlheinz Brinkmann, Maik Echelmeyer, Martin Kordsmeyer, Reiner Postmeier, Theresa Ungru, Anne Wieker, Bernhard Wieker und Hermann Willers mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder

mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 33.000 €.



Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 2.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Somit sind keine Einlagen ausstehend.

Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um den Kommanditanteil der auf der Seite 85 aufgeführten Gründungskommanditistin der Emittentin, der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.000 € soll auf insgesamt 13.000.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 12.998.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 12.998 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 38 und 39 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Seiten 156 – 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ergeben:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes.
- Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens.
- Die Komplementärin kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Emittentin bedienen.
- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und / oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entscheidungen im Zusammenhang mit den Gesellschafterversammlungen über die Fristen und die genaue Abwicklung der Vertretung sowie die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden.
- Vorschlag und Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 166 – 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Leitung der Gesellschafterversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der gefassten Beschlüsse bzw. Festsetzung eines Versammlungsleiters.

- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.
- Kein Wahlrecht bei der Wahl des Beirats. Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin dürfen keine Beiratsmitglieder sein.
- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter erforderlich oder zweckmäßig hält.
- Führung der Gesellschafterkonten bzw. Einrichten weiterer Konten.
- Recht, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten der Hilfe digitaler Medien zu bedienen sowie dabei das jeweilige Verfahren zu wählen und vorzugeben.
- Vornahme von Vorabauszahlungen an die Kommanditisten unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve in angemessener Höhe.
- Die Komplementärin kann vom Beirat die Benennung eines Sprechers aus seiner Mitte verlangen, der den Beirat gegenüber der Komplementärin vertritt.
- Anspruch auf eine pauschale und eine erfolgsabhängige Vergütung in der Investitionsphase und eine ergebnisunabhängige Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit.
- Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Vergütung für die Geschäftsführung, die sich nach Ablauf von 12 Jahren seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht. In der Vergütung ist die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung (5 % des Stammkapitals) enthalten.
- Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung, die sich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2038 jährlich erhöht.
- Anspruch auf eine Mindestvergütung in Höhe von 55.000 € je Geschäftsjahr für die Übernahme der persönlichen Haftung. Nach Ablauf von 12 Jahren seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich die Mindestvergütung auf 73.000 € je Geschäftsjahr.
- Anspruch auf eine Mindestvergütung in Höhe von 42.000 € je Geschäftsjahr für die kaufmännische Betriebsführung.
- Anspruch auf Auslagenersatz sowie auf angemessene Abschläge auf die Vergütungsansprüche.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
- Recht auf Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwandes.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Gesellschaftsvermögens.
- Entgegennahme der Kündigungen von Kommanditisten sowie der Erklärungen eines Mitglieds des Beirates, sein Amt niederzulegen.
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Feststellung der gefassten Beschlüsse in einem von der Komplementärin unterschriebenen Protokoll, welches den Kommanditisten nach der Gesellschafterversammlung bereitzustellen ist. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Kommanditisten in Schriftform bekanntzugeben.
- Abgabe der für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen.

- Findet bei Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Gesellschaft die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nicht statt, wächst dieser Gesellschaftsanteil der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.
- Information eines Kommanditisten über seinen Ausschluss in Textform.
- Die Komplementärin hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Als Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

abweichende Rechte der Kommanditistin der Emittentin

Ausscheiden aus der Gesellschaft nach Aufnahme weiterer Kommanditisten und Abfindung der Gründungskommanditistin gemäß § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Kommanditistin der Emittentin

Die Pflichten der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Gründungsgesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Martin Abelmann, Markus Beckmann, Christophorus Breulmann, Karlheinz Brinkmann, Maik Echelmeyer, Martin Kordsmeyer, Reiner Postmeier, Theresa Ungru, Anne Wieker, Bernhard Wieker und Hermann Willers mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 €. Die Geschäftsführung obliegt Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditistin und zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH.

Alleinige Gesellschafterin der Kommanditistin ist die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH. Die Geschäftsführung obliegt Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel

Der Gesamtbetrag des von der Gründungskommanditistin, zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insgesamt gezeichneten Kommanditanteils an der Emittentin beträgt 2.000 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.



Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2021 – 2038. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Komplementärin (a) und die Gründungskommanditistin (b) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 33.000 €, entsprechend jährlich 1.650 €. Dieser Betrag ist gemäß § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) in der nachfolgend beschriebenen laufenden Geschäftsführungsvergütung enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 159 – 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erhält die persönlich haftende Gesellschafterin von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG eine einmalige Grundvergütung in Höhe von 13.500 € je Megawatt Nennleistung für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase, demnach insgesamt 683.100 €. Dieser Betrag ist fällig am Ende des Jahres, in dem der Bürgerwindpark Hörstel vollständig in Betrieb genommen wurde.

Seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) bis zum Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage beträgt die Vergütung für die Übernahme der per-

sönlichen Haftung und die Geschäftsführung sowie die Betriebsführung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 159 – 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) 2,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 115.000 €.

Ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage beträgt die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung 1,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 55.000 € für jedes Geschäftsjahr. Nach Ablauf von zwölf Jahren seit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich dieser Wert auf 2,0 %, mindestens jedoch 73.000 € für jedes volle Geschäftsjahr.

Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung beträgt gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 159 – 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage 1,35 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 42.000 €. Ab dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2038 erhöht sich der Vom-Hundert-Anteil jährlich bis einschließlich 2038 um 2 %.

Bis zum Geschäftsjahr 2020 betrug die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung sowie für die kaufmännische Betriebsführung entsprechend insgesamt 657.748 €.

In den Jahren 2017 bis 2020 erhielt die Komplementärin entsprechend den vorgenannten Regelungen Vergütungen für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase, für die Übernahme der persönlichen Haftung und für die Geschäftsführungstätigkeit sowie für die kaufmännische Geschäftsführung in Höhe von insgesamt 1.340.848 €.

Über den Planungszeitraum (2021 – 2038) ergeben sich entsprechend den vorstehend beschriebenen Regelungen auf Basis der Prospektkalkulation Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 2.321.160 € und für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von insgesamt 2.180.706 €.

Die Komplementärin erhält – mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Bei Ausscheiden eines Kommanditisten ist dieser ausscheidende Kommanditist gemäß § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf Verlangen der Emittentin verpflichtet, seinen Kommanditanteil auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe seiner Abfindung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 167 – 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zu übertragen. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Kommanditanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Kommanditanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der Komplementärin gezahlte Abfindung zuzüglich der der Komplementärin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der Komplementärin von der Emittentin zu erstatten. Ob dieser Fall eintritt und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin wird der Komplementärin der anfallende Mehraufwand vergütet. Die Höhe dieses Mehraufwands ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 06.07.2015 Fremdkapital in Höhe von 18.000 € zur Verfügung gestellt. Dieses Nachrangdarlehen wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgeführt und über die Laufzeit des Nachrangdarlehens vom 06.07.2015 bis 31.07.2017 mit 10 % p. a. verzinst. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH betragen 3.977 €. Zusätzlich hat die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH der Emittentin mit dem Vertrag vom 22.10.2015 Fremdkapital in Höhe von 5.500 € zur Verfügung gestellt. Dieses Nachrangdarlehen wurde am 18.02.2016 vollständig zurückgeführt und über die Laufzeit des Nachrangdarlehens vom 22.10.2015 bis 18.02.2016 mit 4 % p. a. verzinst. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH betragen 264 €. Ob und wie viel die Komplementärin als einzige Gesellschafterin der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH von den genannten Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 4.241 € erhält, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Über den Planungszeitraum 2021 – 2038 werden die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Komplementärin mit insgesamt mindestens 4.501.866 € prognostiziert (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 26 - 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).



Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Komplementärin, der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 5.842.714 €.

- b) Der Gründungskommanditistin Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH (zugleich auch Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2021 – 2038 betragen 222 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von 2.000 € Ausschüttungen in Höhe von 4.440 €.

Die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH hat der Emittentin mit Verträgen vom 06.07.2015 und 22.10.2015 Fremdkapital in Höhe von insgesamt 23.500 € zur Verfügung gestellt. Diese Nachrangdarlehen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH für diese Nachrangdarlehen betragen insgesamt 4.241 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt 8.681 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 5.851.395 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Zinszahlungen und Gewinnbeteiligungen der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Auslagen sowie Kostenerstattungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten sowie der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Tätigkeit als Liquidatorin.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, selbst, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, durchgeführt. Geplant ist, vorzugsweise Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete „Uthuisen“, „Lager Feld“ und „Birgte“ sowie Bürger der Stadt Hörstel und die Stadt Hörstel selbst durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, ist mit einer Stammeinlage von 25.300 € Alleingesellschafterin und entsprechend unmittelbar beteiligt an der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, die der Emittentin Fremdkapital in Form von zwei Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 23.500 € zur Verfügung gestellt hat. Das erste Nachrangdarlehen in Höhe von 18.000 € hatte eine Laufzeit vom 06.07.2015 bis 31.07.2017 und wurde entsprechend am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 10 % p. a. verzinst. Das zweite Nachrangdarlehen in Höhe von 5.500 € hatte eine Laufzeit vom 22.10.2015 bis 18.02.2016 und wurde entsprechend am 18.02.2016 vollständig zurückgezahlt und mit 4 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, stellte der Emittentin Fremdkapital in Form von zwei Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 23.500 € zur Verfügung. Das erste Nachrangdarlehen in Höhe von 18.000 € hatte eine Laufzeit vom 06.07.2015 bis 31.07.2017 und wurde entsprechend am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 10 % p. a. verzinst. Das zweite Nachrangdarlehen in Höhe von 5.500 € hatte eine Laufzeit vom 22.10.2015 bis 18.02.2016 und wurde entsprechend am 18.02.2016 vollständig zurückgezahlt und mit 4 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Stammeinlage von 25.300 € einzige Gesellschafterin der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 78 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufverträge für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 27.07.2016 mit Nachträgen vom 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 sowie am 21.03.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 12.01.2018, 15.05.2018 und 12.12.2019)

Die Kaufverträge sind die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Kaufverträge für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsverträge für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 27.07.2016 sowie am 06.04.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018)

Die Wartungsverträge sollen für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Wartungsverträge, um die Kostensicherheit beim Betrieb der Windenergieanlagen (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag**
(abgeschlossen am 02.07.2015)

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 02.07.2015 mit der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Kaufvertrag zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwind Hörstel / Uthuisen sowie des Geschäftsbetriebs der Bürgerwindpark Uthuisen GbR**
(abgeschlossen am 26.09.2017)

Der Kaufvertrag umfasst sämtliche zum Geschäftsbetrieb Windparkerstellung und -betrieb gehörenden Vermögensgegenstände der Bürgerwindpark Uthuisen GbR inkl. dem spezifischen technischen Know-How und sämtlichen Ansprüchen und Rechten aus den jeweiligen übernommenen Verträgen im Zusammenhang mit der Planung des Windparks Hörstel.

Die Emittentin ist abhängig von der Übernahme des Projektstandes und des Geschäftsbetriebs der Bürgerwindpark Uthuisen GbR, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Kaufvertrag zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwind Hörstel / Lager Feld sowie des Geschäftsbetriebs der Bürgerwindpark Lager Feld GbR** (abgeschlossen am 19.09.2017)

Der Kaufvertrag umfasst sämtliche zum Geschäftsbetrieb Windparkerstellung und -betrieb gehörenden Vermögensgegenstände der Bürgerwindpark Lager Feld GbR inkl. dem spezifischen technischen Know-How und sämtlichen Ansprüchen und Rechten aus den jeweiligen übernommenen Verträgen im Zusammenhang mit der Planung des Windparks Hörstel.

Die Emittentin ist abhängig von der Übernahme des Projektstandes und des Geschäftsbetriebs der Bürgerwindpark Lager Feld GbR, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Kaufvertrag zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwind Hörstel / Birgte sowie des Geschäftsbetriebs der Birgter Bürgerwindpark GbR** (abgeschlossen am 18.09.2017)

Der Kaufvertrag umfasst sämtliche zum Geschäftsbetrieb Windparkerstellung und -betrieb gehörenden Vermögensgegenstände der Birgter Bürgerwindpark GbR inkl. dem spezifischen technischen Know-How und sämtlichen Ansprüchen und Rechten aus den jeweiligen übernommenen Verträgen im Zusammenhang mit der Planung des Windparks Hörstel.

Die Emittentin ist abhängig von der Übernahme des Projektstandes und des Geschäftsbetriebs der Birgter Bürgerwindpark GbR, da ansonsten die Projektentwicklung der weiteren Windenergieanlage mit späterer Veräußerung der Projektrechte nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen** (abgeschlossen im Zeitraum vom 05.05.2015 bis 05.04.2017)

Die Nutzungsverträge, die die Emittentin mit den Grundstückseigentümern für die Windparkflächen abgeschlossen hat, sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen** (abgeschlossen am 27.06.2016 und 15.07.2016)

Die Emittentin hat mit Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die gemäß den BImSchG-Genehmigungen geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Ausgleichsflächen der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag für die Umspannwerksfläche**
(abgeschlossen am 01.07.2016)

Der Nutzungsvertrag für Umspannwerksfläche, den die Emittentin mit der Grundstückseigentümerin abgeschlossen hat, ist Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks „Mesum“, über welches der erzeugte Strom in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist wird, und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung des erforderlichen Grundstücks der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Verträge über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen**
(abgeschlossen am 19.06.2017 und am 11.05.2017)

Die Emittentin hat mit Grundstückseigentümern Verträge über Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die gemäß den BImSchG-Genehmigungen geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Verträge für Kompensationsmaßnahmen, damit die geforderten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt und der Windpark realisiert werden kann.

- **Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk**
(abgeschlossen am 01.04.2017)

Der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk in Mesum bietet einer weiteren Nutzerin, der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, gegen ein Entgelt die Einspeisung in das Stromnetz.

Der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag dient aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb des Umspannwerks Mesum und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Dienstleistungsvereinbarung für das Umspannwerk**
(abgeschlossen am 16.05.2017)

Die Emittentin hat mit der innogy Metering GmbH eine Dienstleistungsvereinbarung für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung für Strommessstellen für das Umspannwerk geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung, da diese die Betriebsführung des Umspannwerks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Betriebsführungsvertrag**
(abgeschlossen am 29.12.2020)

Die Emittentin hat mit der Enwelo GmbH & Co. KG einen Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung und Abwicklung der kaufmännischen Verwaltung abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser die Betriebsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen (Stadt Hörstel)**
(abgeschlossen am 28.07.2016)

Mit der Stadt Hörstel wurde ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gestattungsvertrags, da andernfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen (Stadt Rheine)**
(abgeschlossen am 23.03.2017)

Mit der Stadt Rheine wurde ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gestattungsvertrags, da andernfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**
(abgeschlossen am 22.09.2017, 07.03.2018 und 27.08.2018)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 2.000 € sowie dem noch einzuwerbenden Eigenkapital von 12.998.000 € langfristige Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I, II, III, IV, V, VI, VIII, IX und X) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Ausreichung über Bank I - IV, am 22.09.2017 und am 27.08.2018 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus den Darlehen II und VII zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank V, am 22.09.2017 und 07.03.2018 abgeschlossen),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus den Nachrangdarlehen der Gründungskommanditistin (Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH), der Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie von 56 Privatpersonen und einer juristische Person (Projektvorfinanzierung I, im Zeitraum 06.03.2015 bis 29.12.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus fünf Kreditverträgen mit Bank I – IV (Projektvorfinanzierung II zur Vorfinanzierung von Eigenkapital, am 28.06.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus fünf Kreditverträgen mit Bank I - IV (Projektvorfinanzierung III zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen, am 28.06.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus insgesamt vier Kreditverträgen mit Bank I – IV (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, am 28.06.2017 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.



Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben ein Anwohner des Gebietes Uthuisen sowie ein Anwohner des Gebietes Lager Feld nach jeweils klageabweisenden Urteilen des Landgerichts Münster in den zivilrechtlichen Verfahren Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Daher sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die zivilrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Sollte das Gericht entscheiden, dass die Emittentin Schadenersatz an einen oder beide Kläger zu leisten hat oder, im Falle der Ablehnung der jeweiligen Anträge, dass das Gericht dem hilfsweisen Antrag der jeweiligen Kläger auf Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen folgt, würde sich dies negativ auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken.

Die Risiken hierzu sind auf der Seite 45 im Kapitel 5 „Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.

Darüber hinaus bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Bürgerwindpark Hörstel ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden und produziert plangemäß Strom. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätigt die Emittentin keine laufenden Investitionen.

Die Investitionen der Emittentin bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Bürgerwindparks Hörstel sind bis auf noch ausstehende Restarbeiten sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten abgeschlossen. Zudem fallen noch Kosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) zur späteren Veräußerung der Projektrechte an. Die vorgenannten Kosten stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest und können daher nicht angegeben werden.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEOBJEKTE DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von 13 Windenergieanlagen zur Stromerzeugung in Hörstel im Bürgerwindpark Hörstel in den Gebieten Uthuisen und Lager Feld. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung von 13 Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorzugsweise den Anwohnern, Nachbarn und Grundstückseigentümern der Windpotenzialgebiete „Uthuisen“, „Lager Feld“ und „Birgte“ sowie Bürgern der Stadt Hörstel und der Stadt Hörstel selbst angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark Hörstel gehörenden 13 Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Stadt Hörstel im Gebiet Uthuisen errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von jeweils 110 m sowie die im Gebiet Lager Feld errichteten neun Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von jeweils 159 m sowie und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits errichtet und produzieren Strom. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen Verkabelung, der Koppelstation sowie dem Umspannwerk „Mesum“. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.



Zu den Anlageobjekten der Emittentin (zugleich Betreibergesellschaft) gehören neben den bereits errichteten 13 vorgenannten Windenergieanlagen der Emittentin die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gehört darüber hinaus die Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) zu den Anlageobjekten. Die aus der Projektentwicklung entstehenden Rechte für eine weitere Windenergieanlage sollen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 65 – 68 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den bereits errichteten Bürgerwindpark Hörstel, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Stadt Hörstel, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen, für die Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der erfolgten Inbetriebnahme der 13 Windenergieanlagen sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Zudem erfolgten Investitionen im Zusammenhang mit der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte). Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und nach Bildung von Rücklagen über den Betrachtungszeitraum (2021 – 2038) für den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 59 – 63 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat den Bürgerwindpark Hörstel mit den vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen auf der Grundlage des Anlagen-Kaufvertrages vom 27.07.2016 und Nachträgen vom 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 mit der GE Wind Energy GmbH sowie mit den neun Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld auf der Grundlagen des Anlagen-Kaufvertrages vom 21.03.2017 und Zusatzvereinbarungen vom 05.01.2018, 10.05.2018 und 12.12.2019 mit der Enercon GmbH und dem Umspannwerk „Mesum“ errichtet. Der Eigentumsübergang ist erfolgt, so dass die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG Eigentümerin der insgesamt 13 Windenergieanlagen sowie des Umspannwerkes „Mesum“ ist.

Darüber hinaus stand und steht der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH sowie der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Theresa Ungru und Bernhard Wieker, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), steht Eigentum an Flächen zu, die die Betreibergesellschaft mit den Nutzungsverträgen vom 03.07.2015 und 06.05.2015 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht Theresa Ungru und Bernhard Wieker, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG hat mit der GE Wind Energy GmbH am 27.07.2016 mit Nachträgen am 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 sowie mit der Enercon GmbH am 21.03.2017 mit Zusatzvereinbarungen am

12.01.2018, 15.05.2018 und 12.12.2019 einen Kaufvertrag über neun Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 abgeschlossen. Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und dem zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Raumsicherungsübergabe der Windenergieanlagen inkl. aller Neben- und Zusatzeinrichtungen, des Umspannwerkes inkl. aller Nebeneinrichtungen, der Koppelstation inkl. Zubehör sowie der Kabeltrasse, vertragliche Sicherung der Windenergieanlagenstandorte, des Standortes des Umspannwerkes und der Kabeltrasse mit Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, offene Abtretung der Ansprüche auf Vergütung aus Stromeinspeisung der Windenergieanlagen und auf Umsatzsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den relevanten Vertragswerken (einschließlich Wartung und Versicherung), Verpflichtungserklärung zur Bildung und Verpfändung einer Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen, Verpfändung des Kommanditanteils der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.12.2016 und 28.12.2016 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Gebiet Uthuisen:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden. Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen 1 und 4 in einem anderen Betriebsmodus schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten. Die Windenergieanlagen 2 und 3 sind während der Nachtzeit (von 22:00 – 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an den im Beschattungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen schützenswerten Immissionsorten (z. B. Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie Terrassen und Balkone) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und der Schattenwurf ist gegen Null zu minimieren. Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen 1, 3 und 4 im Zeitraum vom 01.05. - 31.10. und die Windenergieanlage 2 vom 15.07. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring aller Windenergieanlagen durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Bei neuen Erkenntnissen über die Aktivitätszeiten der Fledermäuse können genauere Eingrenzungen, aber auch Erweiterungen der Abschaltzeiträume festgelegt werden. Bei neuen Erkenntnissen über das Vorkommen von Mopsfledermäusen können Erweiterungen des Abschaltzeitraums festgelegt werden.

Gebiet Lager Feld:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden. Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auftreten.

- Die Windenergieanlagen dürfen an den im Beschattungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen schützenswerten Immissionsorten (z. B. Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie Terrassen und Balkone) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und der Schattenwurf ist gegen Null zu minimieren. Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring der Windenergieanlagen 1, 2, 4, 7, 8 und 9 oder auch aller Windenergieanlagen durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Bei neuen Erkenntnissen über die Aktivitätszeiten der Fledermäuse können genauere Eingrenzungen, aber auch Erweiterungen der Abschaltzeiträume festgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 16.12.2016 (Gebiet Uthuisen) und 28.12.2016 (Gebiet Lager Feld) durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Die Genehmigung für die Errichtung des Umspannwerks (Baugenehmigung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wurde am 28.11.2016 durch die Stadt Rheine erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ Kaufverträge für die Windenergieanlagen

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der GE Wind Energy GmbH, am 27.07.2016 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 mit Nachträgen am 07.12.2016, 12.06.2017, 22.06.2017, 07.07.2017 und 28.03.2018 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 21.03.2017 einen Kaufvertrag über neun Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 mit Zusatzvereinbarungen am 12.01.2018, 15.05.2018 und 12.12.2019 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

▪ Wartungsverträge für die Windenergieanlagen

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der GE Wind Energy GmbH, am 27.07.2016 einen Vollwartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen der Emittentin im Gebiet Uthuisen abgeschlossen. Der Wartungsvertrag wurde für eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag zweimal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 15. Betriebsjahr: 97 %; 16. – 20. Betriebsjahr: 96 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 06.04.2017 mit Zusatzvereinbarungen vom 09.02.2018 und 10.09.2018 einen Vollwartungsvertrag für die neun Windenergieanlagen der Emittentin im Gebiet Lager Feld abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,

- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 20. Betriebsjahr: 97 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag**

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 02.07.2015 mit der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der errichteten Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme der letzten vertragsgegenständlichen Windenergieanlage.

▪ **Vereinbarungen zur Übernahme der Projektstände**

Die Bürgerwindpark Uthuisen GbR hat im Jahr 2011 mit der Planung für den Windparkstandort Uthuisen begonnen und bis zum Jahr 2017 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Diese Vorleistungen wurden mit dem Beschluss vom 26.09.2017 an die Emittentin übertragen. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

Die Bürgerwindpark Lager Feld GbR hat im Jahr 2011 mit der Planung für den Windparkstandort Lager Feld begonnen und bis zum Jahr 2017 Planungs- und

Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Diese Vorleistungen wurden mit dem Vertrag vom 19.09.2017 an die Emittentin übertragen. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

Die Birgter Bürgerwindpark GbR hat im Jahr 2011 mit der Planung für den Windparkstandort Birgte begonnen und bis zum Jahr 2017 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Diese Vorleistungen wurden mit dem Vertrag vom 18.09.2017 an die Emittentin übertragen. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Emittentin hat im Zeitraum vom 05.05.2015 bis zum 05.04.2017 mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Hörstel benötigten Flächen für das Gebiet Uthuisen und für das Gebiet Lager Feld langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer oder mehrerer Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen sowie den Bau der erforderlichen Fundamente. Ferner gestatten die Nutzungsverträge die Installation, den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau von Funk- und Sendeeinrichtungen sowie sonstiger für den technischen Betrieb des Windparks erforderlicher oder sinnvoller Anlagen. Weiterhin gestatten die Nutzungsverträge das Anlegen, Nutzen, Unterhalten und ggfs. Erweitern sowie den Rückbau der notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Nutzungsverträge erlauben den Abbau einzelner oder aller Windenergieanlagen und die Neuerrichtung einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vertragsgrundstücke sowie Teilen davon nebst zugehörigen notwendigen und sinnvollen Einrichtungen. Es dürfen alle Arbeiten und Tätigkeiten ausgeführt werden, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, die Re-

paratur der Windenergieanlagen und den Austausch von Komponenten erforderlich und sinnvoll sind.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag zweimalig um jeweils ein bis fünf Jahre zu verlängern.

Die jährliche Nutzungsentschädigung richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase, Ernteaussfälle oder Nutzungseinschränkungen einmalige Entschädigungen gezahlt.

▪ **Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen**

Gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 28.12.2016 und 16.12.2016 für die Windenergieanlagen wird die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dafür hat die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG mit den Nutzungsverträgen vom 27.06.2016 und 15.07.2016 langfristig Flächen von Grundstückseigentümern gepachtet.

Die Laufzeit der Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen vom 27.06.2016 endet mit der Betriebszeit der Windparks. Für die jährliche Vergütung wurde ein Festpreis vereinbart.

Der Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen vom 15.07.2016 hat eine feste Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2038. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern die Verlängerung nicht abgelehnt wird. Die Emittentin hat das Recht, die Festlaufzeit bis zu drei Mal um einen Zeitraum von mindestens einem bis zu maximal fünf Jahren zu verlängern. Für die jährliche Vergütung wurde ein Festpreis vereinbart.

▪ **Verträge über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen**

Zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 28.12.2016 und 16.12.2016 hat die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG am 11.05.2017 und am 19.06.2017 mit den Grundstückseigentümern Verträge über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

▪ **Nutzungsvertrag für die Umspannwerksfläche**

Für die Nutzung der Fläche für das Umspannwerk „Mesum“ hat die Emittentin mit der Grundstückseigentümerin am 01.07.2016 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag gestattet der Emittentin, eine Umspannanlage mit allen für den Betrieb und den Anschluss an die Hochspannungsleitung erforderlichen Leitungen einschließlich Freileitungsmast als Portal, Mittelspannungs-, Steuer- und Kommunikationskabel mit allem Zubehör zu errichten und zu betreiben, und eine geschotterte Transformatorzufahrt, eine Zaunanlage und arrondierende Grünflächen anzulegen.

Der Nutzungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag dreimalig um jeweils ein bis fünf Jahre zu verlängern.

Die jährliche Nutzungsentschädigung wurde pauschal vereinbart.

▪ **Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk**

Die Bürgerwindpark Hörstel GmbH & Co. KG errichtet und betreibt in Rheine-Mesum eine Übergabe- und Umspannstation zum Anschluss von mehreren in Hörstel und Rheine geplanten Windparks an das Netz der Westnetz GmbH. Zur Einspeisung des Stroms des Bürgerwindparks Altenrheine wurde am 01.04.2017 der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk zwischen der Emittentin und der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG geschlossen.

Der Vertrag regelt die Mitbenutzung der Übergabe- und Umspannstation sowie der dazugehörigen Infrastruktur, um den erzeugten Strom in das Hochspannungsnetz einzuspeisen.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG hat das Recht, den Vertrag erstmals auf das Ende des 20. Jahres und alsdann auf das Ende des 25. und 30. Jahres ab Nutzungsbeginn zu kündigen. Die Emittentin darf das Vertragsverhältnis frühestens zum Ende des 30. Jahres nach Nutzungsbeginn kündigen. Danach ist die beidseitige Kündigung jährlich möglich.

Die Vergütung erfolgt jährlich teilweise pauschal, zum großen Teil jedoch entspricht der von der Emittentin zu verlangende Kostenanteil dem Verhältnis der vertraglich zur Verfügung gestellten Einspeisekapazität von 16 MW zur jeweiligen gesamten an Anschlussnutzer vergebenen Einspeisekapazität. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG einziger weiterer Anschlussnutzer des Umspannwerks „Mesum“.

▪ **Dienstleistungsvereinbarung für das Umspannwerk**

Die Emittentin hat mit der innogy Metering GmbH am 16.05.2017 eine Dienstleistungsvereinbarung für das Umspannwerk Mesum abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option der jährlichen Verlängerung.

Der Dienstleistungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen:

- Abschließen der Rahmenverträge mit den Netzbetreibern,
- An- und Abmeldung beim zuständigen Netzbetreiber,
- Durchführung des Messstellenbetriebes, der Messdienstleistung und des Datenmanagements.

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart.

▪ **Betriebsführungsvertrag**

Am 29.12.2020 wurde mit der Enwelo GmbH & Co. KG ein Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Der unbefristete Vertrag hat am 01.01.2021 begonnen und umfasst die technische Betriebsführung sowie die Unterstützung und Abwicklung der kaufmännischen Verwaltung. Für die jährliche Vergütung wurden produktionsabhängige Preise vereinbart.

▪ **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen (Stadt Hörstel)**

Am 28.07.2016 hat die Emittentin mit der Stadt Hörstel einen Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren. Es wurde ein jährlicher Festpreis vereinbart, der ab dem 01.01.2021 einer jährlichen Indexierung unterliegt.

▪ **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen (Stadt Rheine)**

Am 23.03.2017 hat die Emittentin mit der Stadt Rheine einen Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Verlängerungsoption von weiteren 10 Jahren und sodann die Möglichkeit einer dreimaligen Verlängerung von jeweils ein bis maximal 5 Jahren. Es wurde ein Festpreis wahlweise als jährliche Zahlung oder Einmalzahlung vereinbart.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurden im Zeitraum vom 06.03.2015 bis 29.12.2016 Nachrangdarlehensverträge mit der Gründungskommanditistin (Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH), der Bürgerwindpark Lager Feld GbR sowie 56 Privatpersonen und einer juristischen Person abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital hat die Emittentin fünf Kreditverträge mit vier regional ansässigen Kreditinstituten (Bank I – IV) am 28.06.2017 abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II).

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen wurden am 28.06.2017 fünf Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III).

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 28.06.2017 vier Kreditverträge mit Bank I - IV abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 22.09.2017, 07.03.2018 und 27.08.2017 insgesamt acht Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, die von den Banken I bis IV ausgereicht wurden. Zudem wurden am 07.03.2018 und am 27.08.2018 zwei langfristige Darlehen mit der NRW.Bank (Bank V) abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusam-

menhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringt die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Theresa Ungru und Bernhard Wieker, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Hörstel mit den Nutzungsverträgen vom 03.07.2015 bzw. 06.05.2015 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.



Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), führt zudem gemäß Vertrag vom 19.06.2017 Kompensationsmaßnahmen für den Bürgerwindpark Hörstel durch und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war Geschäftsführerin der Bürgerwindpark Uthuisen GbR, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Uthuisen GbR bestanden aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war Gesellschafter und Geschäftsführer der Birgter Bürgerwindpark GbR, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Birgter Bürgerwindpark GbR bestanden aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war Gesellschafter der Bürgerwindpark Lager Feld GbR, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR bestanden aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), war Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lager Feld GbR, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlagenobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR bestanden aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus erbringen Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat kann in einer Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der weiteren Kommanditisten gebildet werden.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Tecklenburger Straße 5
48477 Hörstel

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH.

Für Leistungen in der Projektierungsphase des Bürgerwindparks Hörstel erhielten Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, eine Vergütung in Höhe von insgesamt 386.250 €.

Bis Mitte Juni 2020 hatten Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers Anspruch auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von insgesamt 166.669 €. Während der Bauphase des Bürgerwindparks Hörstel im Zeitraum 2015 bis 2017 wurde der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH die jeweilige Vergütung gestundet und mit 10 % p. a. verzinst, so dass sich Zinsen an Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers in Höhe von insgesamt 10.138 € ergaben.

Für die vorgenannten Leistungen erhalten Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers entsprechend insgesamt 563.057 €.

Die Höhe der Vergütung, die Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers für ihre Geschäftsführertätigkeit im Planungszeitraum (2021 – 2038) zusteht, soll jährlich variabel durch die Gesellschafterversammlung der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH festgelegt werden und kann deshalb zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 3.000 €, entsprechend jeweils 1/11 des gesamten Stammkapitals), die wiederum 100%ige Gesellschafterin der

Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2021 – 2038 betragen 222 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH auf Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 2.000 € in Höhe von 4.440 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH diese Ausschüttungen an ihre Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH auszahlt.

Die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH hat der Emittentin mit Verträgen vom 06.07.2015 und 22.10.2015 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von insgesamt 23.500 € zur Verfügung gestellt. Diese Nachrangdarlehen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH für diese Nachrangdarlehen betragen insgesamt 4.241 €. Ob und wie viel Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, als mittelbare Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH von den genannten Zinszahlungen in Höhe von 4.241 € erhalten, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.



Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, erhält als Verpächterin von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 03.07.2015 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Theresa Ungru ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich 25.234 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 577.160 € (2017 – 2038) gezahlt. Zudem erhält Theresa Ungru als Anwohnerentschädigung durchschnittlich 985 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 21.666 €.

Auf Grundlage desselben Nutzungsvertrages gestattet Theresa Ungru der Emittentin zudem die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse auf ihren Flächen und erhält dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird. Daraus ergibt sich ein einmaliges Entgelt in Höhe von 18.983 € für Theresa Ungru. Zudem erhält Theresa Ungru als Entschädigung für Bauflächen einmalig 724 € sowie im Zeitraum 2019 – 2038 insgesamt 1.148 € für die Zurverfügungstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 06.03.2015 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an Theresa Ungru betragen insgesamt 1.296 €.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführerin der Bürgerwindpark Uthuisen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Uthuisen begonnen hatte und gemäß Beschluss vom 26.09.2017 den Projektstand, welcher diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen umfasst, an die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindpark Uthuisen GbR wurde am 31.12.2017 aufgelöst. Theresa Ungru erhielt eine Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von insgesamt 13.500 €.

Für die vorgenannten Leistungen erhält Theresa Ungru entsprechend insgesamt 634.477 €.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, erhält als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 06.05.2015 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Bernhard Wieker ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich 460 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 9.192 € (2019 – 2038) gezahlt.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 19.03.2015 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an Bernhard Wieker betragen insgesamt 2.550 €.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war mit einer Einlage von 4.000 € Gesellschafter der Bürgerwindpark Lager Feld GbR. Die Bürgerwindpark Lager Feld GbR hat mit der Planung für den Windparkstandort Lager Feld begonnen und gemäß Beschluss vom 19.09.2017 den Projektstand, welcher diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen umfasst, an die Emittentin übertragen. Die Bürgerwindpark Lager Feld GbR wurde am 31.12.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Einlagen der Gesellschafter im Verhältnis 2:1 zurückgezahlt, so dass sich eine Vergütung aus dem Gesellschafteranteil für Bernhard Wieker in Höhe von 4.000 € ergab.

Die Bürgerwindpark Lager Feld GbR hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 16.12.2016 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Dieses Nachrangdarlehen wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an die Bürgerwindpark Lager Feld GbR für dieses Nachrangdarlehen betragen 185 €.

Der Anteil, der Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, als Gesellschafter der Bürgerwindpark Lager Feld GbR von den genannten 185 € zustand, betrug 6,44 € und ist in der im vorherigen Absatz dargestellten Rückzahlung seiner GbR-Einlage enthalten.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war mit einer Einlage von 9.050 € Gesellschafter der Birgter Bürgerwindpark GbR. Die Birgter Bürgerwindpark GbR hat mit der Planung für den Windparkstandort Birgte begonnen und gemäß Beschluss vom 18.09.2017 den Projektstand, welcher diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen umfasst, an die Emittentin übertragen. Die Birgter Bürgerwindpark GbR wurde am 31.12.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Einlagen der Gesellschafter im Verhältnis 2:1 zurückgezahlt, so dass sich eine Vergütung aus dem Gesellschafteranteil in Höhe von 9.050 € sowie ein Anteil aus dem Liquidationserlös für Bernhard Wieker in Höhe von insgesamt 145 € ergab.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführer der Birgter Bürgerwindpark GbR. Bernhard Wieker erhielt eine Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von 22.312 €.

Für die vorgenannten Leistungen erhält Bernhard Wieker entsprechend insgesamt 47.249 €.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 31.03.2015 Fremdkapital (Nachrangdarlehen) in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Die Zinszahlungen an Hermann Willers betragen insgesamt 1.256 €.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lager Feld GbR. Die Bürgerwindpark Lager Feld GbR hat mit der Planung für den Windparkstandort Lager Feld begonnen und gemäß Beschluss vom 19.09.2017

den Projektstand, welcher diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen umfasst, an die Emittentin übertragen. Hermann Willers erhielt eine Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von 24.000 €.

Für die vorgenannten Leistungen erhält Hermann Willers entsprechend insgesamt 25.256 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.270.039 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Vergütungen für die Geschäftsführung sowie die Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH sowie der Zinszahlungen durch die Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin selbst, die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, durchgeführt. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin ist die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Es werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, als Geschäftsführer für die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 € (entsprechend jeweils 1/11 des gesamten Stammkapitals) unmittelbar an der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin führen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch, sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind als Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Ein Nachrangdarlehen der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH vom 06.07.2015 hatte einen Umfang von 18.000 € und wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 10 % p. a. verzinst. Ein weiteres Nachrangdarlehen der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH vom 22.10.2015 hatte einen Umfang von 5.500 € und wurde am 18.02.2016 vollständig zurückgezahlt und mit 4 % p. a. verzinst.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lager Feld GbR und damit für ein Unternehmen tätig, das der

Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR vom 16.15.2016 hatte einen Umfang von 10.000 € und wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 3 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 € (entsprechend jeweils 1/11 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH. Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, ist mit einer Stammeinlage von 25.300 € wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin). Dadurch sind Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Ein Nachrangdarlehen der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH vom 06.07.2015 hatte einen Umfang von 18.000 € und wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 10 % p. a. verzinst. Ein weiteres Nachrangdarlehen der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH vom 22.10.2015 hatte einen Umfang von 5.500 € und wurde am 18.02.2016 vollständig zurückgezahlt und mit 4 % p. a. verzinst.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war mit einer Einlage (GbR-Beteiligung) von 4.000 € zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Lager Feld GbR und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR vom 16.15.2016 hatte einen Umfang von 10.000 € und wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 3 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 06.03.2015 Fremdkapital in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgeführt und mit 10 % p. a. verzinst.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 19.03.2015 Fremdkapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgeführt und mit 10 % p. a. verzinst.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 31.03.2015 Fremdkapital in Höhe von 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen wurde am 31.07.2017 vollständig zurückgeführt und mit 10 % p. a. verzinst.

Darüber hinaus stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, vertreten durch Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführerin der Bürgerwindpark Uthuisen GbR, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht

hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Uthuisen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindpark Uthuisen GbR“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 26.09.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführer der Birgter Bürgerwindpark GbR, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Birgter Bürgerwindpark GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Birgter Bürgerwindpark GbR“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 18.09.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen.

Hermann Willers, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lager Feld GbR, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindpark Lager Feld GbR“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 19.09.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 € (entsprechend jeweils 1/11 des gesamten Stammkapitals) zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, vertreten durch Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, war mit einer Einlage (GbR-Anteil) von 9.050 € unmittelbar an der Birgter Bürgerwindpark GbR beteiligt, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Birgter Bürgerwindpark GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Birgter Bürgerwindpark GbR“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 18.09.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sonstige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen.

Zudem war Bernhard Wieker mit einer Einlage (GbR-Anteil) von 4.000 € unmittelbar an der Bürgerwindpark Lager Feld GbR beteiligt, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Lager Feld GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes „Bürgerwindpark Lager Feld GbR“ an die Emittentin (gemäß Beschluss vom 19.09.2017) und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten, Übernahme vorliegender Unterlagen sowie Verträge und sons-

tige Projektrechte ohne zeitliche Einschränkungen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Theresa Ungru, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümerin von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Hörstel mit dem Nutzungsvertrag vom 03.07.2015 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat. Darüber hinaus stellt Theresa Ungru der Emittentin mit Vertrag vom 19.06.2017 Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Theresa Ungru erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Bernhard Wieker, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Hörstel mit dem Nutzungsvertrag vom 06.05.2015 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, als auch der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH ist. Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers sind somit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.000 € (entsprechend jeweils 1/11 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin) ist. Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Durch die alleinige Beteiligung der Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.300 € an der Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH sind Theresa Ungru, Bernhard Wieker und Hermann Willers, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag 31.12.2019)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Sachanlagen</i>		
1. technische Anlagen und Maschinen	66.858.597,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	620,00	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	
		66.859.217,00
<i>II. Finanzanlagen</i>		
1. Genossenschaftsanteile		10.144,00
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		373.292,05
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	569.712,22	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.472.038,89</u>	
		4.041.751,11
<i>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>		15.134.802,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten		286.531,00
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		<u>319.338,95</u>
		<u><u>87.025.076,59</u></u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2019)	EUR	EUR
A. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>803.814,08</u>	803.814,08
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	75.301.071,47	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.554.848,33	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	120.151,70	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.393,01</u>	85.988.464,51
D. Passive latente Steuern		<u>232.798,00</u>
		<u><u>87.025.076,59</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	EUR
1. Umsatzerlöse	3.290.777,73
2. Gesamtleistung	<u>3.290.777,73</u>
3. sonstige betriebliche Erträge	4.980.852,73
4. Materialaufwand	159.000,34
5. Personalaufwand	9.190,82
6. Abschreibungen	4.592.702,85
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.509.749,53
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.666.718,21
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	117.229,00
10. Ergebnis nach Steuern	<u>217.039,71</u>
11. Jahresüberschuss	217.039,71
12. Gutschrift auf Kapitalkonten	217.039,71
13. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>

ANHANG zum 31.12.2019

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Hörstel

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft i. V. m. § 264 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Hörstel
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Steinfurt
Register-Nr.:	6846

Angabe und Erläuterung angepasster Vorjahreszahlen

Der Jahresabschluss enthält einzelne Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

Um dennoch einen Zeitvergleich bei betreffenden Posten durchführen zu können, wurde der Vorjahreswert angepasst.

Aufgrund des korrekten handelsrechtlichen Ausweises der Erlöse und Erträge wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Umsatzerlöse des Vorjahres wurden um den Anteil der Ausgleichszahlungen für Ertragsverluste in Höhe von TEUR 2.109,9 gemindert.
- Die sonstigen betrieblichen Erlöse des Vorjahres wurden um den Anteil der Ausgleichszahlungen für Ertragsverluste in Höhe von TEUR 2.109,9 erhöht.

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Der Jahresabschluss vermittelt ohne die ergänzenden Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Gesellschaft hat in zwei Windgebieten 13 Windenergieanlagen errichtet. Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektierung soll bis zur Genehmigungsreife fortgeführt werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Es ist geplant, für die Finanzierung der Investitionen im ersten Halbjahr 2021 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von 13,0 Mio. EUR einzuwerben. Die Gesellschaft hat eine Finanzierungszusage durch ein lokales Bankenkonsortium für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen Ausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 4.980,9 (Vorjahr TEUR 2.109,9) für Ertragsverluste ausgewiesen. Bei einem störungsfreien Betrieb der errichteten Anlagen wären die Umsatzerlöse im Berichtsjahr und im Vorjahr deutlich höher ausgefallen. Der wesentliche Teil der Erlösminderungen wird durch die genannten Ausgleichszahlungen kompensiert.

Von den insgesamt 13 Windenergieanlagen wurden 4 Anlagen bereits im Juli 2017 in Betrieb genommen. Die Stromproduktion für die weiteren 9 Anlagen wurde in der Zeit von März bis September 2018 aufgenommen. Mit Abnahme der Anlagen im Dezember 2018 wurden auch für diese Anlagen Abschreibungen vorgenommen.

Daher stellen insbesondere die erfassten Umsatzerlöse, die Abschreibungen und die Wartungskosten innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2018 kein vollständiges Geschäftsjahr dar, die bei einer vollen Inbetriebnahme für ein ganzes Jahr erzielt werden. Entsprechend vermittelt der Vorjahresvergleich kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage.

Die zusätzlichen ergänzenden Angaben führen damit insgesamt zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten

Die Vorräte wurden zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Für die Windenergieanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden rätierlich über die Betriebszeit der Anlagen angesammelt.

Als Abzinsungssatz wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Abzinsungssatz gem. §253 Abs. 2 HGB (7-Jahresdurchschnitt) bei einer Restlaufzeit von 19 Jahren für die 9 Windenergieanlagen im Bereich „Lager Feld“ und bei einer Restlaufzeit von 18 Jahren für die 4 Anlagen im Bereich „Uthuisen“ zum Bilanzstichtag berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die latenten Steuern wurden mit dem aktuell gültigen Gewerbesteuerhebesatz (415%) bzw. einem Gewerbesteuersatz in Höhe von 14,53% bewertet.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Im Anlagevermögen werden die angefallenen Kosten der Errichtung der Windenergieanlagen sowie der Planung und Vorbereitung ausgewiesen. Die Windenergieanlagen nebst Zubehör werden über die erwartete Nutzungsdauer von 16 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachstehenden Anlagespiegel.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2019				31.12.2019	01.01.2019	Geschäftsjahr	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. technische Anlagen und Maschinen	73.330.945,38	95.188,12	614,65	161.194,38	73.586.713,23	2.136.325,38	4.591.790,85	6.728.116,23	66.858.597,00	71.194.620,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.870,62	0,00	0,00	0,00	2.870,62	1.338,62	912,00	2.250,62	620,00	1.532,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	330.816,61	203.669,82	373.292,05	-161.194,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	330.816,61
Summe Sachanlagen	73.664.632,61	298.857,94	373.906,70	0,00	73.589.583,85	2.137.664,00	4.592.702,85	6.730.366,85	66.859.217,00	71.526.968,61
II. Finanzanlagen										
Genossenschaftsanteile	10.144,00	0,00	0,00	0,00	10.144,00	0,00	0,00	0,00	10.144,00	10.144,00
Summe Finanzanlagen	10.144,00	0,00	0,00	0,00	10.144,00	0,00	0,00	0,00	10.144,00	10.144,00
Summe Anlagevermögen	73.674.776,61	298.857,94	373.906,70	0,00	73.599.727,85	2.137.664,00	4.592.702,85	6.730.366,85	66.869.361,00	71.537.112,61

Die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Projekts "Birgte" in Höhe von TEUR 373,3 wurden bislang unter der Position Anlagen im Bau ausgewiesen. Es ist geplant, dass das Projekt verkauft werden soll. Daher erfolgte ein Abgang innerhalb der Anlagen im Bau in entsprechender Höhe und eine Aktivierung unter den Vorräten.

Vorräte

Die Vorräte beinhalten die Projektierungskosten für den Bereich "Birgte". Dieses Projekt soll zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Forderungen

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus den erzielten Stromerlösen im Dezember 2019 und offenen Miete/Mietnebenkosten für das Umspannwerk.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen erwartete Ausgleichszahlungen für Ertragsverluste.

Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben bei Kreditinstituten wird eine Kapitaldienstreserve für die finanzierenden Banken in Höhe von TEUR 2.526,0 ausgewiesen, die nicht zur freien Verfügung steht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 286,5 besteht mit TEUR 179,9 im Wesentlichen aus der Aktivierung der Beratungsgebühren im Zusammenhang mit den Finanzierungen, die nach der sog. Zinsstaffelmethode über die Zinsbindungsfrist aufgelöst werden und einem Gestattungsentgelt der Stadt Rheine in Höhe von TEUR 57,3 für den Restzeitraum 2020 bis 2026.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

- Rückstellungen für ausstehende Leistungsabrechnungen (TEUR 510,9; Vorjahr TEUR 428,4)
- Rückstellungen für die Erfüllung einer vertraglichen Rückbauverpflichtung (TEUR 260,9; Vorjahr TEUR 123,8). Am Ende der Nutzungsdauer werden insgesamt Kosten in Höhe von TEUR 3.919,7 für den Rückbau aller Windenergieanlagen erwartet.

Latente Steuern

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt TEUR 232,8 (Vorjahr TEUR 115,6) und resultiert im Wesentlichen aus steuerlichen Sonderabschreibungen i.S.d. § 7g EStG.

Mitzugehörigkeitsvermerke

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin resultieren aus Leistungen (Haftungsvergütung und Tätigkeitsvergütung) und könnten auch unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden.

Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt TEUR 75.301,1.

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs- / Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- Sicherungsübereignung des Umspannwerkes Mesum,
- Sicherungsübereignung der gesamten Kabeltrasse inkl. Koppelstation,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus den Windenergieanlagenkaufverträgen,
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus den Vollwartungsverträgen,
- Abtretung sämtlicher Versicherungsansprüche aus den Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen,
- Abtretung sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den Verträgen zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung
- Verpfändung der Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Die Forderungen haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt TEUR 31.109,1 (Vorjahr: TEUR 34.130,9).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt TEUR 54.879,3 (Vorjahr: TEUR 51.764,6).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer fünf Jahren beträgt TEUR 39.628,2 (Vorjahr: TEUR 38.823,1).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf TEUR 120,2 (Vorjahr: TEUR 500,0).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen

- sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 1.524,7 (Vorjahr: TEUR 1.285,1)
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren in Höhe von TEUR 5.288,6 (Vorjahr: TEUR 5.276,6)
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren in Höhe von TEUR 25.717,9 (Vorjahr: TEUR 28.365,5)

Hiervon entfallen insgesamt TEUR 4.717,5 (Vorjahr: TEUR 4.978,7) auf verbundene Unternehmen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Hörstel, geführt, diese wiederum vertreten durch folgende Personen:

Geschäftsführer: Theresa Ungru ausgeübter Beruf: Landwirtin

Geschäftsführer: Bernhard Wieker ausgeübter Beruf: Landwirt

Geschäftsführer: Hermann Willers ausgeübter Beruf: Rentner

Jeder Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Gesellschafter

Folgende Gesellschaften sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH

Sitz Hörstel

Rechtsform GmbH

Gezeichnetes Kapital: 33.000 EUR

Versicherung der Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Hörstel, 30. Dezember 2020

Ort, Datum

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wurde am 26.02.2015 gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft hat insgesamt 13 Windenergieanlagen in zwei Windgebieten errichtet. Hiervon entfallen vier Anlagen des Typs GE Wind Energy 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von 110 m und einer Nennleistung von insgesamt 12,8 MW auf den Bereich „Uthuisen“ und neun Anlagen des Typs Enercon E-141 4.2 mit einer Nabenhöhe von 159 m und einer Nennleistung von insgesamt 37,8 MW auf den Bereich „Lager Feld“ in der Gemeinde Hörstel, Kreis Steinfurt.

Die Anlagen im Bereich „Uthuisen“ wurden im Juli 2017, die Anlagen im Bereich „Lager Feld“ wurden im Zeitraum März bis September 2018 in Betrieb genommen und werden seitdem zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betrieben. Das Investitionsvolumen für den Windpark wird voraussichtlich insgesamt ca. rund TEUR 77.700,0 betragen.

Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich im Bereich „Birgte“ in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden.

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Aufgrund des Erhalts der BImSchG-Genehmigungen im Jahr 2016 gelten hinsichtlich der Vergütung des zu erzeugenden Stroms die Übergangsregelungen des EEG 2017.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2019 um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das zehnte Jahr in Folge gewachsen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat das Wachstum jedoch an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP deutlich stärker gestiegen, 2017 um 2,5 % und 2018 um 1,5 %. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3 % ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen.*

Positive Wachstumsimpulse kamen 2019 primär aus dem Inland: Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 0,8 % höher als ein Jahr zuvor, die staatlichen Konsumausgaben stiegen um 0,5 %. Insbesondere die Bruttoanlageinvestitionen legten 2019 im Vorjahresvergleich zu (+ 0,5 %). Die Bauinvestitionen stiegen dabei um 0,4 %. In Ausrüstungen – das sind vor allem Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde preisbereinigt nicht mehr investiert als im Vorjahr. Die Sonstigen Anlagen, zu denen unter anderem die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören, blieben knapp über dem Vorjahresniveau (+0,1%). Die Bruttoinvestitionen insgesamt, zu denen neben den Bruttoanlageinvestitionen die Vorratsveränderungen zählen, waren preisbereinigt um 0,4 % niedriger als 2018. Die Investitionen in Vorräte ist um 0,9% niedriger ausgefallen.*

*(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Jahreswirtschaftsbericht 2020)

Die Marktentwicklung der Windenergiebranche war im Jahr 2019 geprägt durch einen starken Rückgang der neu installierten Leistung von Windenergieanlagen. Dennoch wurde die Windstromerzeugung an Land um 12 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert.**

An Land wurde 2019 mit 886 MW (netto) an Windenergieleistung neu errichtet. Dies ist der niedrigste Wert der letzten 20 Jahre mit Ausnahme des Jahres 2008. Im Offshore-Sektor haben 2019 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von etwa 1.111 MW (Vorjahr: 990 MW) erstmals Strom in das Netz eingespeist. Ende 2019 betrug die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus der Windenergie (On- und Offshore) somit rd. 60.840 MW. **

Durch Windenergieanlagen an Land und auf See wurde im Jahr 2019 eine Strommenge von 126 Mrd. kWh erzeugt. Das entspricht einem Anstieg von rund 15 % gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windenergie am deutschen Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2019 bei nunmehr 21,7 % (2018: 18,6 %) und ist damit erstmals wichtigster Energieträger im deutschen Strommix.**

** (Quelle: Umweltbundesamt - Erneuerbare Energien, Daten zur Entwicklung im Jahr 2019)

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windenergieanlagen. Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von rd. 25 % im Jahre 2014 auf 40 bis 45 % im Jahr 2025 bzw. auf 55 bis 60 % im Jahr 2035 auszubauen, um im Jahr 2050 einen Anteil von 80 % zu erreichen.

Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeitet und Ende 2018 durch das Energiesammelgesetz ergänzt. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Festlegung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen. Zwischen 2017 und 2019 gab es jedoch für Anlagen, die 2016 bereits baurechtlich genehmigt waren, Übergangsregelungen, in denen weiterhin eine gesetzlich festgelegte Förderung in Anspruch genommen werden konnte. Im Rahmen der Ausschreibung müssen die zukünftigen Anlagenbetreiber einen Preis bieten, der der benötigten Förderung für 20 Jahre Betriebszeit entspricht. In jeder Ausschreibungsrunde werden nur die günstigsten Gebote bis zur ausgeschriebenen Menge bezuschlagt.

Handelt es sich bei dem bietenden Projekt um einen Bürgerwindpark gemäß § 36 g EEG 2017, erhält das Projekt den höchsten bezuschlagten Preis der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Handelt es sich nicht um einen Bürgerwindpark, erhält das Projekt den gebotenen Preis.

Bis zum Jahr 2020 gab es sechs (reine Wind-)Ausschreibungsrunden, in denen insgesamt 3.675 MW installierte Leistung ausgeschrieben und 1.843 MW bezuschlagt wurden. Dies geschah zu einem Preis von im gewichteten Mittel 6,14 ct/kWh.

Mit der Änderung des EEG durch das Energiesammelgesetz im Dezember 2018 wurden weitere Ausschreibungsmengen für die kommenden Jahre ergänzt, so dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden können. Im Jahr 2020 werden in sieben (reinen Wind-) Ausschreibungsrunden insgesamt 4.100 MW ausgeschrieben.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb gegangen sind oder gehen werden, findet § 51 EEG 2017, die sogenannte Sechs-Stunden-Regel, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Im Jahr 2019 waren 123 Stunden (2018: 66 Stunden) von der 6-Stunden-Regelung betroffen.

Es wird ein Anstieg der Stunden mit negativen Preisen erwartet.

Die Windernte im Jahr 2019 hat einen unterdurchschnittlichen Ertrag eingebracht. Nach dem für die Region relevanten BDB-Index Version 2017 (Zeitraum 2002 - 2016) ergibt sich ein (Mittel-)Wert von 96,9 % für das Jahr 2019.

3. Geschäftsverlauf

Insbesondere aufgrund von auftretenden Turmschäden an den Anlagen im Bereich „Lager Feld“ und der damit verbundenen reduzierten Betriebsweise der Anlagen ist die Geschäftsführung mit der Stromproduktion nicht zufrieden. Zudem unterliegt der Windpark aufgrund der Auflagen aus den BImSchG-Genehmigungen nächtlichen Betriebseinschränkungen: Elf Windenergieanlagen müssen nachts im schallreduzierten Betrieb betrieben werden, während zwei der Windenergieanlagen nachts abzuschalten sind.

Die allgemeine Windernte liegt mit rund 96,9 % leicht unter dem langjährigen Durchschnitt. Die technische Verfügbarkeit der Anlagen erreichte im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht vollständig die geplanten Werte. Ferner hat sich der Anstieg der Auswirkungen des § 51 EEG 2017 – sog. Sechs-Stunden-Regel – von 66 Stunden in 2018 auf 123 Stunden in 2019 negativ auf die Erlöse ausgewirkt.

Es wurden ertragswirksame Ausgleichsansprüche gegenüber den Anlagenherstellern in Höhe von TEUR 4.980,9 (Vorjahr TEUR 2.109,9) erfasst. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Turmschäden und den damit verbundenen Ertragsverlusten. Diese Ausgleichszahlungen konnten die Ertragsminderungen überwiegend kompensieren.

Da die Aufwendungen im Wesentlichen innerhalb der Erwartungen liegen, ist die Geschäftsführung mit dem Betriebsergebnis insgesamt noch zufrieden.

Trotz der auftretenden Turmschäden ist die Geschäftsführung insbesondere durch die vertraglich gesicherten Ausgleichszahlungen und der sichergestellten Liquiditätslage mit dem Geschäftsverlauf zufrieden.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die **Vermögens- und Finanzlage** stellt sich wie folgt dar:

	Bilanz zum		Bilanz zum		Änderung ggü.	
	31.12.2019		31.12.2018		d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Sachanlagen	66.859,2	76,8	71.527,0	82,6	-4.667,8	-6,5
Finanzanlagen	10,1	0,0	10,1	0,0	0,0	0,0
Vorräte	373,3	0,4	0,0	0,0	373,3	-
Forderungen	569,7	0,7	549,6	0,6	20,1	3,7
Sonstige Vermögensgegenstände	3.472,0	4,0	4.655,2	5,4	-1.183,2	-25,4
Flüssige Mittel/Wertpapiere	15.134,8	17,4	9.060,5	10,5	6.074,3	67,0
Rechnungsabgrenzungsposten	286,5	0,3	249,0	0,3	37,5	15,1
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	319,3	0,4	536,4	0,6	-217,1	-40,5
Summe Aktiva	87.025,1	100,0	86.587,7	100,0	437,4	0,5
Rundungsbedingte Differenz	0,2		-0,1			

Die Bilanzsumme beträgt TEUR 87.025,1. Die Vermögenslage ist geprägt durch die technischen Anlagen in Höhe von TEUR 66.858,6 sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 15.134,8. Die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Projektes "Birgte" in Höhe von TEUR 373,3 wurden bislang unter der Position Anlagen im Bau ausgewiesen. Es ist geplant, dass das Projekt verkauft wird. Daher erfolgte ein buchhalterischer

Abgang innerhalb der Anlagen im Bau in entsprechender Höhe und eine Aktivierung unter den Vorräten. Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen die Vergütungsansprüche aus Stromlieferungen und die Weiterberechnung der Miete für das Umspannwerk. In den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Ausgleichszahlungen gegenüber den Anlagenherstellern ausgewiesen.

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Rückstellungen	803,8	0,9	576,5	0,7	227,3	39,4
Kreditverbindlichkeiten	75.301,1	86,5	71.440,7	82,5	3.860,4	5,4
Lieferverbindlichkeiten	10.554,8	12,1	13.800,2	15,9	-3.245,4	-23,5
Gesellschafterverbindlichkeiten	120,2	0,1	500,0	0,6	-379,8	-76,0
Sonstige Verbindlichkeiten	12,4	0,0	154,7	0,2	-142,3	-92,0
Passive latente Steuern	232,8	0,3	115,6	0,1	117,2	101,4
Summe Passiva	87.025,1	100,0	86.587,7	100,0	437,4	0,5

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen durch Kreditinstitute. Die Lieferantenverbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Schlussrechnung sowie einen Sicherheitseinbehalt gegenüber den Anlagenherstellern.

Zudem ergeben sich Rückstellungen, die im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen und die Erfüllung der Rückbauverpflichtung gebildet wurden.

Für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ergibt sich ein positiver Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 3.805,6 (Vorjahr TEUR 12.144,4). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist durch den Abgang (Umgliederung in die Vorräte) des Projekts "Birgte" trotz Investitionen in das Anlagevermögen positiv (TEUR 75,0; Vorjahr TEUR -38.446,2).

Im Wesentlichen durch weitere Aufnahmen der Kredite ergibt sich ein positiver Cashflow im Bereich der Finanzierung (TEUR 2.193,7; Vorjahr TEUR 34.444,5). Gegenläufig wirkten sich die Tilgungen von Bankkrediten nebst Zinszahlungen aus. Der positive Cashflow im Bereich der Finanzierung sowie aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte den negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit mehr als kompensieren, so dass sich die liquiden Mittel um TEUR 6.074,3 erhöht haben.

Zum Bilanzstichtag verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von TEUR 15.134,8. Liquide Mittel in Höhe von TEUR 2.526,0 sind als Kapitaldienstreserve an die finanzierenden Banken verpfändet und stehen daher nicht zur freien Verfügung.

Zudem bestanden zum Bilanzstichtag Kontokorrentverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 16.609,0, die im Wesentlichen der Eigenkapitalvorfinanzierung dienen.

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag keine offenen Kreditzusagen.

Die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit sichergestellt.

	01.01. bis		01.01. bis		Änderung	
	31.12.2019		31.12.2018		ggü.	
	TEUR	%	TEUR	%	d. Vorjahr in	
					TEUR	%
Umsatzerlöse	3.290,8	100,0	2.753,1	100,0	537,7	19,5
Gesamtleistung	3.290,8	100,0	2.753,1	100,0	537,7	19,5
Sonstige betriebliche Erträge	4.980,9	151,4	2.109,9	76,6	2.871,0	136,1
Erträge gesamt	8.271,7	251,4	4.863,0	176,6	3.408,7	70,1
Materialaufwand	159,0	4,8	110,3	4,0	48,7	44,2
Personalaufwand	9,2	0,3	11,2	0,4	-2,0	-17,9
Abschreibungen	4.592,7	139,6	1.674,3	60,8	2.918,4	174,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.509,7	45,9	1.094,7	39,8	415,0	37,9
Finanzaufwand	1.666,7	50,6	1.556,3	56,5	110,4	7,1
EE-Steuern	117,2	3,6	115,6	4,2	1,6	1,4
Aufwendungen gesamt	8.054,5	244,8	4.562,4	165,7	3.492,1	76,5
Jahresergebnis	217,2	6,6	300,6	10,9	-83,4	-27,7

Die Ertragslage ist geprägt durch die Umsatzerlöse aus der Stromlieferung in Höhe von TEUR 3.178,6 und der Ausgleichsansprüche gegenüber den Anlagenherstellern in Höhe von TEUR 4.980,9. Die erstmalige Stromproduktion und -lieferung erfolgte im Monat Juli 2017 für den Bereich „Uthuisen“ und im Monat März 2018 für den Bereich „Lager Feld“. Die Windenergieanlagen haben aufgrund der ganzjährigen Stromproduktion in 2019 und der gesteigerten Windernte im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Umsatzerlöse erzielen können. Aufgrund von im Geschäftsjahr 2018 aufgetretenen Turmschäden im Bereich "Lager Feld" haben sich die sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr durch Ausgleichszahlungen wesentlich erhöht. Gleichzeitig sind die erlösabhängigen Kosten (sogenannte Windpacht, Wartungskosten, Vermarktungskosten) ebenfalls gestiegen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist eine außerordentliche Wertberichtigung auf Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 320,1 enthalten, die aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht vorgenommen wurde.

Aufgrund der Abnahme der Windenergieanlagen im Bereich „Lager Feld“ im Dezember 2018 (Start der Stromproduktion im März 2018) sind die Abschreibungen im Berichtsjahr absolut und relativ deutlich angestiegen.

Trotz der vorgenannten Erhöhung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein geringeres Jahresergebnis (TEUR 217,2; Vorjahr: TEUR 300,6). Dies resultiert im Wesentlichen aus den deutlich höheren Abschreibungen.

5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Es ist geplant, für die langfristige Eigenkapitalfinanzierung der Investition insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von TEUR 13.000,0 einzuwerben. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 ein Verkaufsprospekt herausgegeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieser durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Die Eigenkapitaleinzahlung ist für das 2. Halbjahr 2021 eingeplant, u. a. aber abhängig von der Billigung des Prospektes. Aufgrund der aktuellen unverbindlichen Anfragen von potenziellen Investoren ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann.

Das lokale Bankenkonsortium hat das geplante Eigenkapital in Höhe von TEUR 13.000,0 vorfinanziert. Diese ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Kredite wurden zunächst bis zum 30.06.2021 verlängert, so dass die Liquidität bis zu diesem Zeitpunkt gesichert ist. Gespräche über die weitergehende Finanzierung bis zur endgültigen Einzahlung des Eigenkapitals werden bereits geführt.

Die Turmschäden wurden Ende des 1. Halbjahres 2020 vollständig behoben und die betroffenen Anlagen können ab diesem Zeitpunkt unter Volllast betrieben werden, so dass die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr deutlich steigen werden und gleichzeitig die sonstigen betrieblichen Erträge durch geringere Ausgleichszahlungen der Anlagenhersteller sinken werden.

Eine weitere Windenergieanlage war ursprünglich im Bereich „Birgte“ in der Planung, soll aber nicht durch die Gesellschaft errichtet und betrieben werden. Die Projektierung soll bis zur Genehmigungsreife fortgeführt werden. Die Projektrechte sollen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden. Die Kosten für die Projektentwicklung werden auf rd. TEUR 570 geschätzt.

Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Gesellschaft voraussichtlich ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. TEUR 500,0 in 2020 bzw. TEUR 150,0 in 2021 erwirtschaften wird. In den Folgejahren geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Gesellschaft dauerhaft Gewinne erzielen wird. Für das Jahr 2020 ist keine Auszahlung an die Gesellschafter geplant. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2021 vorgesehen.

Insgesamt war die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG in fünf verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen von Anwohnern gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen beigeladen. Einer dieser Prozesse konnte bereits Anfang 2019 beendet werden. Die vier weiteren Rechtsstreitigkeiten befanden sich zum 31.12.2019 im Berufungszulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht. Zwei dieser Verfahren wurden inzwischen durch Beschlüsse des OVG vom 30.04.2020 rechtskräftig abgeschlossen. Die beiden verbliebenen Verfahren wurden durch Beschlüsse des OVG vom 28.05.2020 ebenfalls rechtskräftig abgeschlossen.

Ferner gab es 2 zivilgerichtliche Klageverfahren beim Landgericht Münster. Im Rahmen der Klageverfahren wurden angebliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen vorgetragen. Beide Klagen wurden inzwischen durch das Landgericht abgewiesen. In einem Fall wurde zwischenzeitlich eine Berufung eingelegt. Die Geschäftsführung geht bei einer erfolgreichen Berufungszulassung mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Klageabweisung aus.

Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung mögliche Schäden oder Mängel an den Windenergieanlagen sowie die Insolvenz von Projektbeteiligten.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist ein falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial, mögliche Auswirkungen des Klimawandels, die Insolvenz von Projektbeteiligten, Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen inkl. Haftungsobergrenzen, die Entwicklung der Wartungskosten, die allgemeine Preisentwicklung, die Einhaltung des mit den finanzierenden Kreditinstituten vereinbarten Kapitaldienstdeckungsgrades (DSCR) von mindestens 1,0 sowie weitere Auflagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Änderungen des EEG und des Steuerrechts. Ferner kann die gesetzliche Regelung des § 51 EEG 2017 zu verminderten Einspeisevergütungen führen.

Es besteht ggf. die Möglichkeit, dass durch Optimierungen der schallreduzierten Betriebsweise der Windenergieanlagen in der Nacht signifikant höhere Stromerlöse erzielt werden können.

Als mögliche langfristige Chance ist ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiter zu betreiben, sofern dies technisch und rechtlich möglich ist.

6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG**Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen):**

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	<u>EUR</u>
feste Vergütungen	97.000,00
variable Vergütungen	127.739,70
Gesamtsumme:	224.739,70

Zahl der Begünstigten:
Anzahl der Begünstigten: 1

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt EUR 224.739,70.

Die festen Vergütungen in Höhe von EUR 97.000,00 betreffen die Mindestvergütung für die Komplementärin (Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH) inkl. der Haftungsvergütung. Die variablen Vergütungen betreffen die umsatzabhängige Tätigkeitsvergütung für die Komplementärin nach Inbetriebnahme in Höhe von EUR 127.739,70.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	<u>EUR</u>
Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin)	224.739,70
Vergütungen an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	224.739,70

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) beträgt EUR 224.739,70 und betrifft ausschließlich Vergütungen an die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH (Komplementärin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, EUR 0,00.

Versicherung durch die Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hörstel, den 30. Dezember 2020

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Kai Plümer, Gerichtstraße 5-7, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Ich habe auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage unserer für mein Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlagen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteile ich die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Steinfurt, 7. Januar 2021

Kai Plümer

Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2020

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2020)		
AKTIVA (Stichtag: 31.12.2020)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	62.528.879,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	98,00	62.528.977,00
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		10.144,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		562.311,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	695.717,26	
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.585.897,34	5.281.614,60
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		11.006.402,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten		379.565,76
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		824.011,49
		<u>80.593.026,81</u>

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2020)		
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		2.000,00
2. variables Kapital		-826.011,49
		-824.011,49
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		-824.011,49
		0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		1.224.349,38
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.488.527,94	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.485.605,42	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	86.562,08	
4. sonstige Verbindlichkeiten	69.356,99	79.130.052,43
D. Passive latente Steuern		238.625,00
		<u>80.593.026,81</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020)	EUR
1. Umsatzerlöse	5.047.440,45
2. Gesamtleistung	5.047.440,45
3. sonstige betriebliche Erträge	2.363.620,57
4. Materialaufwand	182.261,01
5. Personalaufwand	7.103,77
6. Abschreibungen	4.615.495,23
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.326.753,44
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	507,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.778.666,54
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.827,00
11. Ergebnis nach Steuern	-504.538,77
12. Ergebnis	-504.538,77

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2020 ist nicht veröffentlicht worden.

Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht (31.12.2020)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2020 ist in der Zwischenübersicht zum 31.12.2020 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen, bestehend aus den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 62.528.879,00 € und anderen Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 98,00 €. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die Netzanbindung, Zuwegungen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Windenergieanlagen, Fundamente und die sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks. Bei den Finanzanlagen in Höhe von 10.144,00 € handelt es sich um einen Anteil an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“.

Das Umlaufvermögen umfasst die Vorräte mit unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen in Höhe von 562.311,58 € aus der Projektentwicklung der Windenergieanlage Birgte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmen für die Vergütung des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von 695.717,26 € und die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 4.585.897,34 €. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um ausstehende Entschädigungszahlungen seitens der Anlagenhersteller. Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 11.006.402,38 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2020 Kosten von 379.565,76 € insbesondere für die Wartung der Windenergieanlagen, für das Strukturierungsentgelt der finanzierenden Banken und für Versicherungen abgegrenzt.

Zum 31.12.2020 ergab sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 824.011,49 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital mit dem Haftkapital der Gründungskommanditistin in Höhe von 2.000,00 € und dem variablen Kapital in Höhe von -826.011,49 € dargestellt. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag beträgt -824.011,49 €.

Zum 31.12.2020 betragen die sonstigen Rückstellungen für Flächenpachten, Endabrechnung der Projektierung, Wartungskosten, ausstehende Leistungsabrechnungen, Jahresabschluss- und -prüfungskosten sowie Anlagentrückbau 1.224.349,38 €.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 71.488.527,94 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.485.605,42 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von 86.562,08 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 69.356,99 €, davon 50.687,42 € aus Steuern.

Des Weiteren werden passive latente Steuern in Höhe von 238.625,00 € ausgewiesen.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf sowie aus der Verpachtung von Umspannwerkskapazitäten der Emittentin in Höhe von insgesamt 5.047.440,45 € sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 2.363.620,57 € gebucht. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um Schadensersatzleistungen der Windenergieanlagenhersteller, insbesondere im Zusammenhang mit der Turmsanierung der Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld.

Darüber hinaus wurden Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens aus der Beteiligung der Emittentin an der Genossenschaft Energielandwerker eG in Höhe von 507,20 € gebucht.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand in Höhe von 182.261,01 €, den Personalaufwand von 7.103,77 €, die Abschreibungen in Höhe von 4.615.495,23 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.326.753,44 €, die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 1.778.666,54 € und die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 5.827,00 €.

Der Fehlbetrag für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 betrug 504.538,77 €.

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.03.2021

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.03.2021)		
AKTIVA (Stichtag: 31.03.2021)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	61.373.357,39	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>26,00</u>	61.373.383,39
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		10.144,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		562.311,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	666.543,62	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>219.121,49</u>	885.665,11
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		11.287.289,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		399.454,00
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		<u>772.429,64</u>
		<u>75.290.677,68</u>

PASSIVA (Stichtag: 31.03.2021)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		2.000,00
2. variables Kapital		<u>-774.429,64</u>
		-772.429,64
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		<u>772.429,64</u>
		0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	27.162,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.104.072,19</u>	1.131.234,19
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70.382.845,18	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.273.587,10	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	116.185,80	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>150.960,41</u>	73.923.578,49
D. Passive latente Steuern		235.865,00
		<u>75.290.677,68</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.03.2021)	EUR
1. Umsatzerlöse	1.986.935,27
2. Gesamtleistung	1.986.935,27
3. sonstige betriebliche Erträge	44.988,83
4. Materialaufwand	32.978,20
5. Abschreibungen	1.155.593,61
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	335.801,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	431.566,54
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	24.402,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>51.581,85</u>
10. Ergebnis	<u>51.581,85</u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.03.2021 ist nicht veröffentlicht worden.

Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht (31.03.2021)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2021 ist in der Zwischenübersicht zum 31.03.2021 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen, bestehend aus den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 61.373.357,39 € und anderen Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 26,00 €. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die Netzanbindung, Zuwegungen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Windenergieanlagen, Fundamente und die sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks. Bei den Finanzanlagen in Höhe von 10.144,00 € handelt es sich um einen Anteil an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“.

Das Umlaufvermögen umfasst die Vorräte mit unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen in Höhe von 562.311,58 € aus der Projektentwicklung der Windenergieanlage Birgte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmen für die Vergütung des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von 666.543,62 € und die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 219.121,49 €. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um ausstehende Entschädigungszahlungen seitens der Anlagenhersteller. Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 11.287.289,96 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.03.2021 Kosten von 399.454,00 € insbesondere für die Wartung der Windenergieanlagen, für das Strukturierungsentgelt der finanzierenden Banken und für Versicherungen sowie Nutzungsentschädigungen für die Kabeltrasse abgegrenzt.

Zum 31.03.2021 ergab sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 772.429,64 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital mit dem Haftkapital der Gründungskommanditistin in Höhe von 2.000,00 € und dem variablen Kapital in Höhe von -774.429,64 € dargestellt. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag beträgt -772.429,64 €.

Zum 31.03.2021 betragen die Steuerrückstellungen 27.162,00 € und die sonstigen Rückstellungen 1.104.072,19 €, die im Wesentlichen Flächenpachten, Endabrechnung der Projektierung, Zinsen, Wartungskosten, ausstehende Leistungsabrechnungen, Jahresabschluss- und -prüfungskosten sowie Anlagentrückbau betrafen.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 70.382.845,18 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.273.587,10 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von 116.185,80 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 150.960,41 €, davon 134.253,37 € aus Steuern.

Des Weiteren werden passive latente Steuern in Höhe von 235.865,00 € ausgewiesen.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.03.2021 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf sowie aus der Verpachtung von Umspannwerkskapazitäten der Emittentin in Höhe von insgesamt 1.986.935,27 € gebucht. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 44.988,83 € ergaben sich aufgrund von Entschädigungen der Anlagenhersteller.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand in Höhe von 32.978,20 €, die Abschreibungen in Höhe von 1.155.593,61 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 335.801,90 €, die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 431.566,54 € und die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 24.402,00 €.

Der Überschuss für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 betrug 51.581,85 €.



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 115 – 130 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 03.02.2021 beim Bundesanzeiger offengelegt.

Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurden im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) und im Zeitraum März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld) in Betrieb genommen.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2020 war im Wesentlichen durch die Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gekennzeichnet. Die Ertragsausfälle aufgrund der Sanierung der Windenergieanlagentürme im Gebiet Lager Feld werden vom Anlagenhersteller durch entsprechende Entschädigungszahlungen kompensiert. Die Turmsanierung durch den Anlagenhersteller wurde im Oktober 2020 erfolgreich abgeschlossen.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2021 geplant.

Im Jahr 2022 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 – 35 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 31.03.2021 eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2021 – 2022. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2021 – 2038 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 19 – 28.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2021 - 2022 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2021	31.12.2022
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Netzanbindung, Umspannwerk	4.079.319	3.749.248
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen	53.873.336	49.627.185
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteil	10.144	10.144
Anlagen gesamt	57.962.800	53.386.576
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	570.000	0
II. Kasse, Bankguthaben	4.764.484	5.074.278
C. Rechnungsabgrenzungsposten	359.720	341.198
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Summe Aktiva	63.657.004	58.802.052
Passiva	31.12.2021	31.12.2022
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	13.000.000	13.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-979.685	-2.173.453
1. Entnahmen	0	-1.300.000
2. Gewinn/Verlust	-153.674	106.232
Summe Eigenkapital	12.020.315	10.826.547
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	570.140	721.728
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	51.066.549	47.253.777
Summe Passiva	63.657.004	58.802.052

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehören die Netzanbindung und das Umspannwerk in Höhe von 4.079.319 € (Prognose) per 31.12.2021 bzw. 3.749.248 € (Prognose) per 31.12.2022, die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks), die Zuwegung und die Kranstellflächen (verkehrstechnische Infrastruktur) in Höhe von 53.873.336 € (Prognose) per 31.12.2021 bzw. 49.627.185 € (Prognose) per 31.12.2022.

Bei den Finanzanlagen in Höhe von 10.144 € (Prognose) per 31.12.2021 sowie per 31.12.2022 handelt es sich um einen Anteil an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“, der nicht abgeschrieben wird.

Das Umlaufvermögen zeigt per 31.12.2021 die Vorräte im Zusammenhang mit der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) in Höhe von 570.000 €. Im Jahr 2022 soll der Verkauf der Projektrechte aus der Projektentwicklung erfolgen. Zudem werden die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) mit 4.764.484 € per 31.12.2021 bzw. 5.074.278 € per 31.12.2022 prognostiziert.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (Prognose per 31.12.2021: 359.720 € bzw. per 31.12.2022: 341.198 €).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 13.000.000 € ausgewiesen (Einlagen der Kommanditisten). Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2021: 0 €, per 31.12.2022: 1.300.000 €) sowie den prognostizierten Verlust (per 31.12.2021: -153.674 €) bzw. Gewinn (per 31.12.2022: 106.232 €). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2021 werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen Rückstellungen in Höhe von 570.140 € (Prognose) bzw. per 31.12.2022 in Höhe von 721.728 € (Prognose) gebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit den aufgenommenen Darlehen (Prognose per 31.12.2021: 51.066.549 € bzw. per 31.12.2022: 47.253.777 €).

Auf den Seiten 19 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage der Emittentin“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2021 – 2038 sowie weitere Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.

Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2021 - 2022 (Prognose)		
	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33
1. Erlöse aus Stromverkauf	7.321.000	7.321.000
2. Sonstige Erlöse	116.203	686.308
3. Zinseinnahmen	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	12.998.000	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2020	10.552.515	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	5.281.615	0
Summe Einzahlungen	36.269.332	8.007.308
Auszahlungen		
7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	109.815	109.815
8. Kaufmännische Betriebsführung	102.826	104.883
9. Technische Betriebsführung	123.212	125.677
10. Direktvermarktungskosten	48.930	49.909
11. Betriebliche Ausgaben	952.136	1.010.321
12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	8.680.226	0
13. Gewerbesteuer	115.183	144.466
14. Investitionen / Vorräte	7.688	0
15. Kapitaldienst	21.333.473	4.821.086
16. Avalprovisionen Anlagenrückbau	31.357	31.357
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	10% 1.300.000
Summe Auszahlungen	31.504.848	7.697.514
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	4.764.484	309.794
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	4.764.484	5.074.278
20. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Kapitaldienstreserve	-127.217	-37.949
kum. Rücklage	2.398.233	2.360.283
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0
kum. Rücklage	0	0
21. Liquiditätsreserve	2.366.252	2.713.995

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 146 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2021 – 2038. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 151 dargestellt.

2. Sonstige Erlöse

Die sonstigen Erlöse bestehen aus der Kostenerstattung für das Umspannwerk Mesum durch die angeschlossenen benachbarten Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Altenrheine GmbH & Co. KG. Die Position wird auf der Seite 151 näher erläutert. Darüber hinaus wird im Jahr 2022 für den Verkauf der Rechte aus der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage ein Betrag in Höhe von 570.000 € berücksichtigt.

3. Zinseinnahmen

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

4. Einlagen der Kommanditisten

Im Jahr 2015 wurde von der Gründungskommanditistin eine Kommanditeinlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und im Jahr 2016 eingezahlt. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von 12.998.000 € durch neu beitretende Kommanditisten soll vollständig im 2. Halbjahr 2021 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2020

Unter dieser Position wird im Jahr 2021 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2020 berücksichtigt, das sich aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Zwischenbilanzpositionen per 31.12.2020 (Aktiva) „Forderungen aus Lieferung und Leistung“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2020 liquiditätswirksam aufgelöst.

Bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt es sich um Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmen für die Vergütung des erzeugten Stroms aus Windenergie.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Steuerforderungen sowie Forderungen gegenüber den Windenergieanlagenherstellern.

7. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin

Die Höhe der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin wird auf den Seiten 151 – 152 dargestellt.

8. Kaufmännische Betriebsführung

Die Position „Kaufmännische Betriebsführung“ wird auf Seite 152 dargestellt.

9. Technische Betriebsführung

Diese Position wird ebenfalls auf Seite 152 erläutert.

10. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf Seite 152 dargestellt.

11. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Kosten für den Strombezug und das Umspannwerk sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und die Ausgleichsflächen, Entschädigungen für die Kabeltrasse und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase (Gründungsaufwand) enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 150 unter den Positionen 7 bis 12 dargestellt.

12. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Zwischenbilanzpositionen per 31.12.2020 (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“, „Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“ und „Passive latente Steuern“ aus 2020 liquiditätswirksam aufgelöst.

13. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 154 dargestellt.

14. Investitionen / Vorräte

In den Vorjahren wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) in Höhe von insgesamt 73.884.983 € getätigt, zudem wurden im Zusammenhang mit der Projektentwicklung einer weiteren Windenergieanlage (Birgte) Vorräte in Höhe von 562.312 € aufgebaut. Im Jahr 2021 sind weitere Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektentwicklung dieser Windenergieanlage in Höhe von 7.688 € geplant. Damit ergeben sich im Jahr 2022 Vorräte von insgesamt 570.000 € (siehe auch Bilanzposition (Aktiva) „Vorräte“ im Jahr 2021 auf Seite 144.

15. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen I bis X sowie im Jahr 2021 aus den Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

16. Avalprovisionen Anlagenrückbau

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaften für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf Seite 153 dargestellt.

17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2021 – 2038 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 10 % bis zu 25 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 222 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve ermittelt worden.

18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

19. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 18 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.



20. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"

Über den Planungszeitraum wird eine Liquiditätsrücklage in Höhe von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten und im Jahr 2035 in eine Rücklage für den Anlagenrückbau umgewidmet.

Zuführung Rücklage "Anlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird im Jahr 2035 ein Betrag von 1.649.832 € (Umwidmung der Kapitaldienstreserve) sowie in den Jahren 2036 bis 2038 jeweils ein Betrag von 756.618 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 3.919.685 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

21. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 19 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2021 - 2022 (Prognose)		
	2021	2022
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,95 / 7,33	7,95 / 7,33
1. Erlöse aus Stromverkauf	7.321.000	7.321.000
Umsatzerlöse insgesamt	7.321.000	7.321.000
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Kostenerstattung Umspannwerk	116.203	116.308
Summe betriebliche Erlöse	7.437.203	7.437.308
Aufwendungen		
3. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	109.815	109.815
4. Kaufmännische Betriebsführung	102.826	104.883
5. Technische Betriebsführung	123.212	125.677
6. Direktvermarktungskosten	48.930	49.909
Rohergebnis	7.052.419	7.047.024
Betriebliche Aufwendungen		
7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	370.246	441.515
8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	50.000	51.000
9. Strombezug, Umspannwerk	123.716	126.190
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	104.000	106.080
11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen	304.019	304.058
12. Gründungsaufwand		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.000	0
Summe betriebliche Aufwendungen	971.982	1.028.843
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	4.576.321	4.576.223
Betriebliches Ergebnis	1.504.116	1.441.958
14. Zinserträge	0	0
15. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten / Verwahrgeld	23.072	24.621
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.342.309	983.693
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	31.357	31.357
17. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	145.867	151.588
18. Gewerbesteuer	115.183	144.466
Ergebnis	-153.674	106.232
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	0%	3%

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 150 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2021 – 2038. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Hörstel. Die Windenergieanlagen wurden im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) und im Zeitraum März bis September 2018 (Gebiet Lager Feld) in Betrieb genommen.

Analog zu den von den Windenergieanlagenherstellern jeweils garantierten Windenergieanlagenverfügbarkeiten wird mit den folgenden prognostizierten Jahresenergieerträgen gerechnet:

2021 – 2031: 97.860.000 kWh

2032 – 2038: 97.610.000 kWh

Bei einem gemäß EEG 2014/2017 anzulegenden Wert von 7,95 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im Juli 2017 (Gebiet Uthuisen) sowie 7,49 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im März 2018, 7,31 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im Mai und Juni 2018 bzw. 7,14 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im September 2018 (Gebiet Lager Feld) betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2021 – 2031: 7.321.000 €

2032 – 2037: 7.301.000 €

2038: 6.363.000 €

Im Jahr 2038 erhalten die vier Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen keine Einspeisevergütung gemäß EEG mehr. Für das Jahr wurde daher angenommen, dass der Strom frei zu 4,00 Cent / kWh vermarktet werden kann, so dass sich insgesamt im Jahr 2038 Umsatzerlöse von 6.363.000 € für alle Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Hörstel ergeben.

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG 2014/2017 von 7,95, 7,49, 7,31 bzw. 7,14 Cent / kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG 2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet. In der Planungsrechnung wurde für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld mit einer mittleren Vergütung von 7,33 Cent / kWh kalkuliert.

2. Kostenerstattung Umspannwerk

Die Umsatzerlöse aus der Kostenerstattung des Umspannwerks ergeben sich aus der Nutzung des Umspannwerks durch den benachbarten Bürgerwindpark Altenrheine der Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG. Die Kostenerstattung setzt sich zusammen aus Verwaltungskosten in Höhe von jährlich anfänglich 4.000 € sowie den Kapital-, Betriebs- und Investitionskosten in Höhe von jährlich 112.000 €. Bei den Verwaltungskosten wird eine jährliche Steigerung von 2,5 % berücksichtigt.

3. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 13.500 € je Megawatt Nennleistung der im Bürgerwindpark Hörstel in Betrieb genommenen Windenergieanlagen, demnach insgesamt 683.100 €. Zusätzlich erhält die Komplementärin von der Emittentin für das Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage bis zum Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage eine erfolgsabhängige Leistungsvergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung sowie Betriebsführung in Höhe von 2,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Ver-

kauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 115.000 € für jedes volle Geschäftsjahr.

Ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage erhält die Komplementärin gemäß § 6 Abs. 1 c) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung 1,5 % der Nettoerlöse der Emittentin aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 55.000 € je Geschäftsjahr. Nach Ablauf von zwölf Jahren seit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich dieser Wert auf um 0,5 %-Punkte, mindestens jedoch auf 73.000 € für jedes volle Geschäftsjahr.

In den genannten Beträgen ist die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 33.000 €, entsprechend jährlich 1.650 €, enthalten, da diese gemäß § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf die Geschäftsführungsvergütung angerechnet wird.

4. Kaufmännische Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebsführung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich einen Betrag in Höhe von 1,35 % der Nettoerlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, der Vom-Hundert-Anteil erhöht sich seit dem Jahr 2020 jährlich um 2 %.

5. Technische Betriebsführung

Mit der technischen Betriebsführung wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Hierfür wurde in der Kalkulation jährlich ein Betrag in Höhe von 1,65 % der Nettoerlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion der Emittentin mit einer jährlichen Steigerung von 2 % berücksichtigt.

6. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0005 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

7. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit den Windenergieanlagenherstellern GE Wind Energy GmbH und Enercon GmbH wurden Vollwartungsverträge für die Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Vollwartungsvertrag mit der Enercon GmbH für die Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Laufzeit des Vollwartungsvertrages mit der GE Wind Energy GmbH für die Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen wurde für 10 Jahre abgeschlossen. Dabei hat die Emittentin die Option, diesen Wartungsvertrag zweimal um jeweils fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern. Es wurden jeweils jährliche Kostensteigerungen von 2 % berücksichtigt.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsscheinen. Es wird für die Versicherungen eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

9. Strombezug, Umspannwerk

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk und die Betriebsführung des Umspannwerks sowie der Strombezug für den Eigenstrombedarf werden pauschal mit anfänglich 123.716 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. eine jährliche Kostenreserve dar und enthält auch freiwillige Zahlungen für gemeinnützige und soziale Zwecke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Ferner sind Mittel für Mitgliedschaften und die Öffentlichkeitsarbeit in Verbänden im Bereich der Erneuerbaren Energien enthalten. Für diese Kosten wurde eine jährliche Steigerung von 2 % kalkuliert.

11. Nutzungsentgelt Windparkflächen, Ausgleichsflächen

Unter dieser Position wurden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen und Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Hörstel benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das jährliche Gesamtnutzungsentgelt beträgt 4 % des Erlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der 13 Windenergieanlagen. Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 11. vollen Betriebsjahr auf 5 %.

Für die Ausgleichs- und Kompensationsflächen samt Ausgleichsmaßnahmen wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jährlich fixe und pauschale Aufwendungen berücksichtigt, die teilweise einer jährlichen Kostensteigerung unterliegen. Diese wurde mit 2 % berücksichtigt.

12. Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand besteht aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

14. Zinserträge

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen keine Zinserträge berücksichtigt.

15. Zinsaufwendungen

Unter den kurzfristigen Zinsaufwendungen wurde bis zum Jahr 2030 ein Verwahrgeld der finanzierenden Banken für bestehende Guthaben in Höhe von 0,5 % p. a. unter Berücksichtigung eines Freibetrages berücksichtigt. Die langfristigen Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme der Darlehen I - X. Weiterhin zählen zu dieser Position Zinsaufwendungen im Rahmen der Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind selbstschuldnerische Bürgschaften zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 3.919.685 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaften wurde mit insgesamt 31.357 € jährlich berücksichtigt.

17. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 22.188 € (Windenergieanlagen im Gebiet Uthuisen) bzw. 96.182 € (Windenergieanlagen im Gebiet Lager Feld) je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 3.919.685 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden insgesamt 424.273 € für den Windenergieanlagenrückbau zurückgestellt. Entsprechend ist die Bildung weiterer Rückstellungen in Höhe von 3.495.412 € über den Planungszeitraum (2021 – 2038) vorgesehen (siehe Position 16 in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 26 - 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).



18. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Über den gesamten Planungszeitraum 2021 – 2038 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 415 % gerechnet.

Ergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG.

Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital

Diese Position bemisst den Anteil des steuerlichen Ergebnisses vor Ertragsteuern am geplanten Gesamtkommanditkapital in Höhe von 13.000.000 €.

11 WEITERE PFLICHTANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EMITTENTIN

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet:
Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist **48477 Hörstel.**

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen.
- 3) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die **Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH** (AG Steinfurt HRB 10683). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- 2) Gründungskommanditistin ist die **Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH** (AG Steinfurt HR B 10687) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 2.000,- €.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Hafteinlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält. Sie entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Die Gesellschaft soll den Gedanken eines lokal verankerten Bürgerwindparks verwirklichen. Daher soll die Erhöhung des Kommanditkapitals vorzugsweise aus dem Kreis der Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Uthuisen, Lager Feld und Birgte sowie aus dem Kreis der Bürger der Stadt Hörstel vorgenommen werden. Auch kann sich die Stadt Hörstel selbst beteiligen. Sollte das Zeichnungsinteresse aus diesem Kreis nicht ausreichen, sollen Bewerber aus dem Kreis Steinfurt (vorzugsweise Altkreis Tecklenburg), insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, aufgenommen werden. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

- 3) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.
- 4) Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.
- 5) Die Kommanditeinlage der Kommanditisten muss mindestens 1.000,- € betragen und durch 1.000,- € teilbar sein.
- 6) Die Gründungskommanditistin behält sich vor, nach erfolgter Kapitalerhöhung der Kommanditgesellschaft aus der Gesellschaft auszuscheiden. In diesem Fall erfolgt die Abfindung in Abweichung zu § 15 dergestalt, dass
 - 1) der eingezahlte Betrag auf dem Kapitalkonto I (Kommanditkapital) gem. § 10 a) an die Kommanditistin zurückgezahlt wird, und zusätzlich
 - 2a) soweit der Saldo aus den Gesellschafterkonten gem. § 10 b) und c) zum Zeitpunkt des Ausscheidens positiv ist, der so ermittelte Betrag ausgezahlt wird oder
 - 2b) soweit der Saldo aus den Gesellschafterkonten gem. § 10 b) und c) zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativ ist, dieses negative Kapitalkonto von der Gesellschaft ohne weiteren Ausgleich übernommen wird.

- 7) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitritts-erklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenem Monat zu verzinsen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen. Die geleisteten Einlagen sind fest und entsprechen den in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital.

- 8) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- 9) Die Kommanditisten sind verpflichtet, auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine über den Tod hinaus geltende Registervollmacht zu erteilen, durch die sie in die Lage versetzt wird, im gesetzlich zulässigen Umfang alle Anmeldungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Bewirkung von Handelsregistereinträgen erforderlich sind.
- 10) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Firma, ihrer Anschrift, der Emailadresse und der Höhe der von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsummen) aufgeführt. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Daten sind in Bezug auf Mitteilungen, Einladungen, und für die sonstige Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses verbindlich. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus und gibt es vor.

- 11) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend Abs. 3 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; Abs. 2 gilt entsprechend.
- 12) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- 13) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre satzungsgemäß bestellten Organe sind seitens der Gesellschaft für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit das Ausscheiden und das Eintreten einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen wurde.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - b) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Dies ist regelmäßig bei Rechtshandlungen und Maßnahmen der Fall, die im Einzelfall einen Umfang von mehr als 4 Mio. € umfassen.
- 5) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 6) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a. für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit vom Beginn der Projektierung bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in den beiden Windparkgebieten Uthuisen und Lager Feld eine Grundvergütung in Höhe von 13.500,- € je Megawatt-Nennleistung, fällig Ende des Jahres, in dem der Bürgerwindpark Hörstel vollständig in Betrieb genommen wurde.
 - b. für das Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage bis zum Inbetriebnahmejahr der letzten geplanten Windenergieanlage in den beiden Windparkgebieten Uthuisen und Lager Feld für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung sowie der Betriebsführung jährlich einen Betrag von zweieinhalb (2,5) % der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 115.000,- € für jedes Geschäftsjahr
 - c. ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage in den beiden Windparkgebieten Uthuisen und Lager Feld und für folgende Jahre für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung jährlich einen Betrag von eineinhalb (1,5) % der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 55.000,- € für jedes Geschäftsjahr. Nach Ablauf von zwölf (12) Jahren seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erhöht sich der Wert um 0,5 %- Punkte auf mindestens jedoch 73.000,- € für jedes volle Geschäftsjahr
 - d. ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage in den beiden Windparkgebieten Uthuisen und Lager Feld für die kaufmännische Betriebsführung jährlich einen Betrag von 1,35 % der Nettoerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf der Stromproduktion in dem jeweiligen Geschäftsjahr; mindestens jedoch 42.000,- € für jedes volle Geschäftsjahr. Der Vom-Hundert-Anteil erhöht sich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2038 jährlich um

2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist; in den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2038.

- e. Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme der Kosten für die Geschäftsführung – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- 2) Die Nettoerlöse der Gesellschaft ergeben sich aus der vergüteten Stromproduktion - derzeit laut Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung -, die jährlich nachzuweisen sind. Als Nachweis gelten die Abrechnungen mit den jeweiligen Anschlussnetzbetreibern und Abnehmern. Für Ausfallzeiten von Windenergieanlagen anfallende Versicherungsleistungen (z. B. aus der Betriebsunterbrechungsversicherung) oder Schadenersatzzahlungen (z. B. des Anlagenherstellers) stehen einem Nettoerlös im Sinne der vorstehenden Vereinbarung gleich. Gleiches gilt bei Erlösen aus einer anderweitigen Nutzung der Windenergieanlagen oder der Parkinfrastruktur (z. B. Mieteinnahmen aus Funkantennen, etc.).
 - 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
 - 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Kommanditgesellschaft bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
 - 5) Die Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind ergebnisunabhängig, d.h. sie stehen ihr auch in Jahren zu, in denen die Gesellschaft einen Verlust erwirtschaftet.
 - 6) Die Haftungsvergütung für das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 5 % ihres Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Haftungsvergütung ist in der Vergütung gemäß vorstehend Abs.1 Buchst. a), b) und c) enthalten.

§ 7 Beirat

- 1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. Die Gesellschafterversammlung wählt nach Maßgabe nachstehender Wahlbestimmungen fünf (5) stimmberechtigte Beiratsmitglieder. Diese dürfen nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, müssen aber Kommanditisten sein.

Drei (3) Beiratsposten sollen wie folgt besetzt sein:

Ein (1) Beiratsmitglied muss entweder Eigentümer eines Grundstücks in der Windvergütungszone Uthuisen sein oder mit dem Eigentümer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein oder muss Eigentümer bzw. dauerhafter Bewohner einer Liegenschaft innerhalb eines 875 Meter Anwohner-Radius um die nächstgelegene Windenergieanlage im Windparkgebiet Uthuisen sein.

Zwei (2) Beiratsmitglieder müssen entweder Eigentümer eines Grundstücks in der Windvergütungszone Lager Feld sein oder mit dem Eigentümer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein oder müssen Eigentümer bzw. dauerhafter Bewohner einer Liegenschaft innerhalb eines 1032,75 Meter Anwohner-Radius um die nächstgelegene Windenergieanlage im Windparkgebiet Lager Feld sein.

Diese vorstehenden Besetzungsregelungen gelten nur, wenn sich entsprechende Personen zur Wahl stellen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei der Anforderung, dass es sich bei den Beiratsmitgliedern in jedem Fall um Kommanditisten handeln muss.

- 2) Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beginnt an dem Tag nach der Wahl der Gesellschafterversammlung, in der die von den Kommanditisten zu wählenden Mitglieder bestimmt wurden, und läuft bis zum Ende der dritten darauf folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig.
- 3) Die Beiratsfunktion eines Mitglieds endet unabhängig davon, wenn das Mitglied die Gesellschaft kündigt bzw. seine Beteiligung an der Gesellschaft überträgt.
- 4) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Abs. 10 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht.
- 5) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
- 6) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.
- 7) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Die Beiratsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, mit denen sie in ihrem Amt in Kontakt kommen, zur Verschwiegenheit - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt - verpflichtet. Über die Entlastung des Beirates ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen. Der Beirat kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder Beschlussgegenständen in einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- 8) Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft. Aufgabe des Beirates ist darüber hinaus die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vom Beirat verlangen, dass dieser aus seiner Mitte einen Sprecher benennt, der den Beirat gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.
- 9) Auf Einladung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat der Beirat mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen und sich über den technischen Zustand der von der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren.
- 10) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen sowie etwa darauf entfallende Umsatzsteuer. Der Umfang der Aufwandsentschädigung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Der schriftliche Weg kann unter Nutzung der Hilfe digitaler Medien erfolgen.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift/Emailadresse des Gesellschafters in Textform

(schriftlich, Telefax, per Email, mittels digitaler Medien) zu erfolgen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 10 sinngemäß.

- 3) Die Kommanditisten üben ihr gesetzliches Informationsrecht in der Gesellschafterversammlung aus. Vor der Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft mit Auszügen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 10 sinngemäß.
- 4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung sowie die Feststellung der gefassten Beschlüsse wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten durch ihre Geschäftsführer oder eine von ihr bestimmte Person vorgenommen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- 6) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder;
 - c) die Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4;
 - d) die Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich;
 - g) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - h) die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.
- 7) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem. § 12 zu beschließen ist, findet einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- 8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 9) Ein Beschluss im (fern-)schriftlichen oder elektronischen Verfahren (ggf. unter Nutzung digitaler Medien / im online-Verfahren) ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von zwei (2) Wochen ab Postabgabedatum bzw. Bereitstellung mittels der digitalen Medien herbeizuführen. Hierbei sind die Beschlussgegenstände und eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin anzugeben. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Kann durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeigeführt werden, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzustellen und den Kommanditisten in Textform bekannt zu geben.

- 10) Die Kommanditisten haben je 1,- € ihres festen Kapitalkontos (Kapitalkonto I) eine Stimme vorbehaltlich der besonderen Regelungen zur Beiratswahl in § 7 Abs. 4, bei der das Kopfprinzip gilt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 11) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- 12) Außergewöhnliche Beschlussgegenstände, insbesondere Vertragsänderungen oder Liquidation der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, im Übrigen fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, Lebensgefährten/in, eines seiner Kinder / Schwiegerkinder / Elternteile / Geschwister / Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- 14) Die persönlich haftende Gesellschafterin gibt die Fristen sowie die genaue Abwicklung der Vertretung mit Einladung und unter Beachtung von § 4 Abs. 10 vor. Sie kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden, begrenzen.
- 15) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten nach der Versammlung bereitzustellen. Hinsichtlich der Übersendung gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.
- 16) Gesellschafterbeschlüsse können nur mit einer Klage angefochten werden, die innerhalb von zwei (2) Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls gegen die Gesellschaft zu erheben ist.

§ 9

Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erstellt ebenfalls die steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen abzugeben hat.
- 3) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.
- 4) Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages.

§ 10
Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkapital (Kapitalkonto I, Eigenkapital)
Auf dem Festkapitalkonto wird nur die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Die hierauf erfassten Beträge sind maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Abfindungsguthaben bzw. einen Liquidationserlös.
 - b) Verlustvortragkonto (Kapitalkonto II, Eigenkapital)
Auf dem Verlustvortragkonto werden die Anteile am Verlust aus Vorjahren – auch über den Betrag der übernommenen Einlage hinausgehend – gebucht, und Gewinnanteile aus Folgejahren so lange gutgeschrieben, bis die Konten ausgeglichen sind.
 - c) Verrechnungskonto (Kapitalkonto III, Fremdkapital)
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle übrigen Zahlungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, insbesondere Entnahmen, Zinsen und nicht zum Verlustausgleich benötigte Gewinne.
- 2) Die Gesellschafterkonten werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Sie ist berechtigt, weitere Konten wie etwa gesamthänderisch gebundene oder gesellschafterbezogene Rücklagenkonten einzurichten, wenn ein Bedarf dafür entsteht.

§ 11
Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragkontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb einer von ihr schriftlich vorgegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachzuweisen.

Sonderbetriebsausgaben müssen der Beteiligung direkt zuzuordnen sein und sind mit Belegen nachzuweisen. Pauschale Angaben (für z. B. Fahrt-, Telefon-, Büro-, Portokosten, usw.) können nicht angesetzt werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufstellungsfrist können verspätet oder nicht den Vorgaben entsprechend eingehende Unterlagen und Informationen nicht berücksichtigt werden.

Die für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen gibt die persönlich haftende Gesellschafterin ab. Die Verantwortlichkeit für unvollständige, fehlerhafte oder verspätet übermittelte Informationen zu steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen trifft allein den betroffenen Kommanditisten. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile bei der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben.

- 3) Aufwendersersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen sowie den laufenden Ausgaben und Betriebskosten, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen erfolgen in der Regel aufgrund von Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 1 gewahrt sind.
- 3) Auszahlungen können eine Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen. Eine Teilung ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig, wobei die Regelung des § 4 Abs. 5 (Anteile teilbar durch 1.000) zu beachten ist. Abtretungen, auch im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem in Abs. 5 bezeichneten Grund verweigert werden oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Kreises Steinfurt hat. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Festkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft trägt keine Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen. Diese werden ausschließlich durch die jeweiligen Gesellschafter getragen.

- 2) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Sonstigen Verfügungen über diese Rechte, insbesondere jeder sonstigen Belastung und der Begründung von Unterbeteiligungen sowie der Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die persönlich haftende Gesellschafterin, regelmäßig nicht zustimmen.
- 3) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Abs. 5.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 gilt auch im Erbfall.

- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen, dies betrifft auch Auszahlungen nach § 12.
- 5) Die Zustimmung zur Übertragung der Kommanditbeteiligung, soll nicht erteilt werden, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil nicht ausgleichen z. B. den Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder die Kosten für eine Werfeststellung der Einlage. Als gewerbesteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt, er ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u. a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist,
 - e) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt,
 - f) er seinen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis nachhaltig nicht nachkommt, ein Grund in seiner Person und/oder seinem Verhalten in der Gesellschaft oder ein sonstiger Grund im Sinne von §§ 133, 140 HGB vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
- 3) Ein Kommanditist kann im Übrigen auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Die Gesellschaft wird sodann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform mitzuteilen.

Mit Zugang der Mitteilung scheidet der betroffene Kommanditist gegen Abfindung gem. nachstehendem § 15 aus der Gesellschaft aus.

Das Ausscheiden des ausgeschlossenen Kommanditisten ist nicht von der vorherigen Zahlung des Abfindungsguthabens abhängig; verlangt die persönlich haftende Gesellschafterin stattdessen die Anteilsübertragung, wird der Gesellschafterwechsel erst mit Zahlung des Entgelts in Höhe des Abfindungsguthabens und Eintragung der Sonderrechtsnachfolge des Übernehmers in das Handelsregister wirksam. Bis zur Wirksamkeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Kommanditisten.

Soweit vorstehend Ausschlussgründe genannt sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von einer Beschlussfassung der Gesellschafter zum Ausscheiden eines Gesellschafters führen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Das gilt insbesondere für das Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gem. § 131 Abs. 3 Ziff. 2 HGB.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die Gesellschaft abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gem. § 5 Abs. 2 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung gleichzeitig eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wurde.

§ 15

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In dieser Bilanz sind stille Reserven der Gesellschaft zu berücksichtigen nicht jedoch schwebende Geschäfte und ein Firmenwert. In dieser Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen.

Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.

- 2) Sofern sich die Beteiligten über das Abfindungsguthaben nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden des Kommanditisten einigen, ist dieses für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen fachkundigen Sachverständigen der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, der von der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen in Münster auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in drei (3) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs (6) Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite und dritte Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 2 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Liquidator). Der Liquidator ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit (Verbot des Selbstkontrahierens). Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich ihrerseits nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

Alle Zustellungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt, gelten drei Werktage nach Aufgabe zur Übermittlung (Datum des Poststempels bzw. Übermittlungsprotokolls, des Emailausgangs oder der Bereitstellung mittels digitaler Medien) an die zuletzt bekannte Adresse, Emailadresse bzw. Kontaktdaten des Gesellschafters als bewirkt.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hörstel, den 25.11.20

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH:

Theresa Ungru
(Geschäftsführerin)

Hermann Willers
(Geschäftsführer)

Bernhard Wieker
(Geschäftsführer)

Für die Kommanditistin

Bürgerwind Hörstel Beteiligungs GmbH:

Theresa Ungru
(Geschäftsführerin)

Hermann Willers
(Geschäftsführer)

Bernhard Wieker
(Geschäftsführer)

13 WESENTLICHE STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können

sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2021 – 2038 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu

den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 29.06.2020 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgenannten Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 5.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 10.000.000 €) angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Entsprechend werden auch die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Hinsichtlich der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 167 – 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) wurde für die Berechnung der Abfindung aus Vereinfachungsgründen der Mittelwert zwischen der steuerlichen / handelsrechtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungs-

dauer (16 Jahre) und dem Zeitraum der Vergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (20 Jahre), entsprechend eine Nutzungsdauer der Anlagen von 18 Jahren gewählt.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurde daher ein überwiegender Teil der Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Prospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Betrachtungszeitraum (2021 – 2038) keine Zinserträge berücksichtigt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotale dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 GLOSSAR

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin und Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Hörstel ist die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.
Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.

BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG die Emittentin.
Euribor	Der Euribor (European Interbank Offered Rate) bezeichnet den Referenzzinssatz für Termingelder, die zwischen europäischen Banken gehandelt werden. Euribor-Zinssätze gibt es mit unterschiedlichen Laufzeiten.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.

Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft-einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.

Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Hörstel.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorzugsweise Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer der Windpotenzialgebiete Uthuisen, Lager Feld und Birgte sowie Bürger der Stadt Hörstel und die Stadt Hörstel selbst als Kommanditisten in die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG aufgenommen werden.

Bei nicht ausreichendem Zeichnungsinteresse aus dem genannten Kreis sollen weitere Personen aus dem Kreis Steinfurt (vorzugweise Altkreis Tecklenburg), insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen vorzugsweise Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.

Auf unserem Online-Verwaltungsportal www.buergerwindbeteiligung.de finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, sprechen Sie uns bitte an.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen nach eigenem Ermessen im Sinne des Unternehmens vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 13.000.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Bürgerwindpark Hörstel mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren. Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen. Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 180 - 182 in diesem Verkaufsprospekt.

Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bestätigen Sie weiterhin den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen haben.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung, Handelsregistervollmacht sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
Tecklenburger Straße 5
48477 Hörstel

Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung auf eines der unten angegebenen Konten der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE66 4035 1060 0074 4640 17
BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

16 MUSTER BEITRITTSERKLÄRUNG UND HANDELSREGISTERVOLLMACHT



Bürgerwind Hörstel

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-ID:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	

MUSTER

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

1. Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG zu erbringen:
Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE66 4035 1060 0074 4640 17, BIC: WELADED1STF
2. Die Frist für die Zahlung beträgt 14 Tage; sie beginnt nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 Abs. 7 geregelt.
3. Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
4. Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
5. Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 2 der Beitrittserklärung -

6. Die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationen / Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien einzugeben oder der Betreibergesellschaft schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
11. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
- Vermögensanlagen-Informationsblatt

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 05454 – 5030 999, per E-Mail: beteiligung@buergervind-hoerstel.de) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

von der GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Hörstel, den _____

Ort, Annahmedatum

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH,
handelnd für die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG mit dem Sitz 48477 Hörstel

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRB 10683

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Bürgerwind Hörstel Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 48477 Hörstel,

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRB 10683,

jeweils einzelvertretungsbefähigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Hafteinlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Ort und Datum

(Unterschrift des Kommanditisten)





Bürgerwind Hörstel

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG
Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel

Telefon: 05454 – 5030 990

Telefax: 05454 – 5030 999

E-Mail: beteiligung@buengerwind-hoerstel.de

www.buengerwind-hoerstel.de

www.buengerwindbeteiligung.de